



Bern, 12.08.2026

Änderung der Liquiditätsverordnung Vorbereitungsanforderungen für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralban- ken

Erläuternder Bericht
zur Eröffnung
des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Handlungsbedarf und Ziele	3
1.2	Geprüfte Alternativen	5
1.3	Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates	7
2	Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht	8
2.1	Zentralbankfazilitäten	8
2.2	Vorbereitungsanforderungen	11
3	Grundzüge der Vorlage	12
3.1	Neuregelung	12
3.2	Umsetzungsfragen	14
4	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	15
5	Auswirkungen	39
5.1	Auswirkungen auf Banken	40
5.1.1	Nutzen für die Banken	41
5.1.2	Rechtliche und operationelle Vorbereitungskosten	41
5.1.3	Liquiditätskosten	43
5.1.4	Administrationskosten	46
5.2	Auswirkungen auf Bankkundinnen und -kunden und Bankgläubigerinnen und -gläubiger	46
5.3	Auswirkungen auf Bund, FINMA und SNB	47
5.4	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete	47
5.5	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	48
5.6	Auswirkungen auf die Gesellschaft	48
5.7	Auswirkungen auf die Umwelt	48
5.8	Auswirkungen auf die Digitalisierung	49
6	Rechtliche Aspekte	49
6.1	Verfassungs- und Gesetzmässigkeit	49
6.2	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	49
6.3	Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	49
6.4	Datenschutz	49
7	Inkrafttreten	49
	Abkürzungsverzeichnis	51
	Übersichtstabelle über die im erläuternden Bericht verwendeten Daten	52

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Infolge der Krise der Credit Suisse im März 2023 hat der Bundesrat am 10. April 2024 den Bericht zur Bankenstabilität verabschiedet und ein Massnahmenpaket bestehend aus Gesetzes- und Verordnungsänderungen zur Weiterentwicklung des «Too-Big-To-Fail»-(TBTF)-Dispositivs vorgeschlagen.¹ Die eingesetzte Parlamentarische Untersuchungskommission «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion» (PUK) hat in ihrem Bericht vom 17. Dezember 2024 weitere Empfehlungen ausgesprochen und Vorstösse eingereicht.² In seinen Eckwerten für die Ausarbeitung von Vorlagen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe vom 6. Juni 2025 präsentierte der Bundesrat ein Gesamtpaket mit Massnahmen dieser beiden Berichte und weiteren überwiesenen parlamentarischen Vorstössen.³ Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser vom 30. November 2012⁴ (Liquiditätsverordnung; LiqV) sollen gemäss Massnahme 28 des Berichts des Bundesrates zur Bankenstabilität und den entsprechenden Eckwerten Anforderungen an Banken zur Vorbereitung von Sicherheiten für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken eingeführt werden.

Banken üben mit der sogenannten Fristentransformation eine volkswirtschaftlich wichtige Funktion aus. So stellen sie Haushalten und Unternehmen langfristige Kredite zur Verfügung und investieren dadurch in vergleichsweise illiquide Vermögenswerte. Gleichzeitig nehmen Banken von Kundinnen und Kunden Einlagen entgegen, die kurzfristig abziehbar sind. Wenn mehr Einlegerinnen und Einleger als erwartet ihre Einlagen abziehen, kann dies selbst eine solvente Bank in Schieflage bringen. Eine Bank ist somit naturgemäss anfällig gegenüber Liquiditätsrisiken.

Diese Problematik wird im aktuellen Dispositiv mittels zweier sogenannter Verteidigungslinien angegangen. Gestützt auf die regulatorischen Liquiditätsanforderungen in der LiqV müssen Banken den notwendigen Liquiditätsbedarf im Rahmen der ersten Verteidigungslinie durch ihren eigenen Bestand an liquiden Mitteln und durch Liquiditätsquellen am Markt decken. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) kann Banken im Rahmen der zweiten Verteidigungslinie in ihrer Funktion als Kreditgeberin in letzter Instanz (sogenannter *Lender of Last Resort*, LoLR) gemäss Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 3. Oktober 2003⁵ (Nationalbankgesetz; NBG) unter gewissen Voraussetzungen Liquidität gegen ausreichende Sicherheiten zur Verfügung

¹ Bundesrat, Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität einschliesslich Evaluation gemäss Artikel 52 des Bankengesetzes, 10. April 2024, S. 50, abrufbar unter: [BBI 2024 1023 - https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/1023/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/1023/de).

² PUK, Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission, 17. Dezember 2024, abrufbar unter: [BBI 2025 515 - https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/515/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/515/de).

³ Bundesrat, Eckwerte des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes, 6. Juni 2025, abrufbar unter: <https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/cYxquSiwptQM/tbtf-eckwerte-de.pdf>.

⁴ SR 952.06

⁵ SR 951.11

stellen.⁶ Mit der Gesetzesvorlage vom 6. September 2023⁷ soll künftig mit dem *Public Liquidity Backstop* (PLB) für systemrelevante Banken (*Systemically Important Banks*, SIBs) eine dritte Verteidigungslinie bereitstehen.

Als Lehre aus der Finanzkrise 2007/08 wurden in der Schweiz die Liquiditätsanforderungen für alle Banken angepasst und zusätzlich besondere Liquiditätsanforderungen für SIBs eingeführt. Dies führte für alle Banken zur Umsetzung des internationalen Standards der Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS)⁸, die in der Schweiz am 1. Januar 2015 in Kraft trat. Für SIBs wurde das Liquiditätsregime durch besondere Anforderungen ergänzt. Am 1. Juli 2022 traten Anpassungen dieser besonderen Liquiditätsanforderungen in Kraft, die sich zum Zeitpunkt der Krise der Credit Suisse in einer Übergangsperiode befanden und noch nicht erfüllt werden mussten.

Die Liquiditätsabflüsse im Herbst 2022 und im Frühling 2023 sowohl bei der Credit Suisse als auch im US-Bankensektor zeigten sowohl bezüglich des Ausmasses als auch der Geschwindigkeit eine neue Dimension. Das hohe Tempo und die breite Ausdehnung der Informationsverbreitung über digitale Kanäle, gepaart mit den Möglichkeiten des digitalen Bankings, erhöhen die zentrale Bedeutung eines starken Vertrauens in das Bankensystem und einer ausreichenden Liquiditätsversorgung von Banken. Um künftig auch äusserst hohen und raschen Liquiditätsabflüssen Rechnung zu tragen, beabsichtigt der Bundesrat mit seinem Bericht zur Bankenstabilität und mit den verabschiedeten Eckwerten, das Potenzial zur Liquiditätsversorgung über den LoLR auszuweiten. Hierzu sollen insbesondere Anforderungen an Banken zur Vorbereitung von zentralbankfähigen Vermögenswerten eingeführt werden.

Für SIBs ist eine quantitative Mindestvorbereitungsanforderung vorgesehen, deren Parameter in der LiqV vorgegeben werden. Für Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 der Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 30. April 2014⁹ (Bankenverordnung; BankV) sind institutsspezifische Schätzungen zugelassen, die sich an vorgegebene Risikoindikatoren orientieren müssen.

Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV sind vom Geltungsbereich der Vorbereitungsanforderungen ausgenommen. Diese Abweichung von den Eckwerten des Bundesrates vom 6. Juni 2025 berücksichtigt die in parlamentarischen Diskussionen geäusserte Erwartung, dass die Vorlagen zur Umsetzung des TBTF-Massnahmenpaketes möglichst proportional ausgestaltet und nicht auf kleine Banken ausgerichtet werden sollen. Diese Banken haben eine tiefere Bedeutung für die Finanzstabilität und stehen nicht im Fokus der TBTF-Regulierungsbestrebungen. Nichtsdestotrotz können auch die Vorbereitungshandlungen dieser Banken für die Finanzstabilität von Bedeu-

⁶ Die Liquiditätsgewährung durch die SNB erfolgt gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und e sowie Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e NBG.

⁷ BBl 2023 2166 (Curia Vista Nr. 23.062; abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20230062>)

⁸ Basel Committee on Banking Supervision, Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring tools, Januar 2013; abrufbar unter: <https://www.bis.org/publ/bcbs238.htm>.

⁹ SR 952.02

tung sein. Das EFD wird dem Bundesrat deshalb spätestens im Jahr 2033 eine Berichterstattung darüber vorlegen, ob der Stand der Vorbereitungen dieser Banken zur Deckung von Liquiditätsrisiken unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips ausreichend ist.

Ausreichende Liquidität in einer Krise dient nicht nur dem Überleben einer Bank, sondern ist auch zentraler Bestandteil einer Abwicklung. Gleichzeitig hat sie eine präventive Wirkung. Je glaubwürdiger im Markt bekannt ist, dass die notwendige Liquidität in einer Krise gewährleistet werden kann, desto höher ist das Vertrauen in die Bank. Dies reduziert wiederum die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmass einer Krise. Die Einführung von Anforderungen an Banken zur Vorbereitung von zentralbankfähigen Vermögenswerten stellt ein zentrales Element zur Vervollständigung des Liquiditätsdispositivs von Banken dar. Gleichzeitig wird dadurch die Wahrscheinlichkeit reduziert, dass im Krisenfall eine SIB auf die staatliche Liquiditätssicherung in Form des PLB zurückgreifen muss.

Aufgrund der Eckwerte des Bundesrates sollen im Rahmen des TBTF-Regulierungsvorhabens¹⁰ auf Ebene des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934¹¹ (Bankengesetz; BankG) für alle Banken Erleichterungen bezüglich der Bestellung und Verwertung von Sicherheiten im Zusammenhang mit einer Liquiditätsunterstützung der SNB eingeführt werden. Diese Massnahme weist einen Zusammenhang zur vorliegenden LiqV-Revision auf, indem sie für Banken die Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen vereinfacht. Mit dem TBTF-Regulierungsvorhaben soll zudem für Banken die Möglichkeit des Aufschubs der Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung (Bekanntgabeaufschub) bezüglich eines Liquiditätsbezugs bei einer Zentralbank gesetzlich verankert werden. Dadurch soll die Stigmatisierung eines Liquiditätsbezugs bei Zentralbanken reduziert werden, die dazu führen kann, dass Banken selbst im akuten Krisenfall solche Liquiditätsbezüge vermeiden. Das Inkrafttreten der vorliegenden LiqV-Revision soll entsprechend auf das Inkrafttreten der Änderungen des BankG abgestimmt werden. Die Änderungen in der LiqV setzen zusammen mit den erwähnten gesetzlichen Anpassungen die Empfehlung Nummer 9 sowie die beiden gleichlautenden Motionen 24.4528 und 24.4532 der im Nachgang zur Krise der Credit Suisse vom Parlament eingesetzten PUK um.

1.2 Geprüfte Alternativen

Damit die Liquiditätsversorgung im Notfall rasch erfolgen kann und Banken ihr Potenzial für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken ausschöpfen können, müssen sie im Voraus Vermögenswerte rechtlich und operationell so vorbereiten, dass sie Zentralbankfazilitäten nutzen können.

Als Alternative zur Einführung von Vorbereitungsanforderungen könnte eine deutliche Erhöhung der LCR-Anforderungen in Erwägung gezogen werden, die mit qualitativ

¹⁰ Vgl. Vernehmlassung zur «Änderung des Bankengesetzes: Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und des Berichts der parlamentarischen Untersuchungskommission», die gleichzeitig zur Vernehmlassung der vorliegenden Vorlage stattfindet.

¹¹ SR 952.0

hochwertigen, liquiden Aktiven (*High-Quality Liquid Assets*, HQLA) erfüllt werden müssten. Dies würde allerdings die Fähigkeit der Banken beeinträchtigen, ihre Kernfunktion als Intermediäre wahrzunehmen. Weil es weder realistisch noch volkswirtschaftlich sinnvoll wäre, dass Banken eine derart hohe Liquiditätsausstattung halten müssten, dass sie einen *Bank Run* jeglicher Grössenordnung ohne Hilfe von aussen überstehen könnten,¹² steht die Ausweitung des Potenzials für Liquiditätsunterstützung durch Zentralbanken im Zentrum dieser Vorlage.

Bei der Erarbeitung der vom Bundesrat am 6. Juni 2025 verabschiedeten Eckwerte¹³ prüften EFD, FINMA und SNB mehrere Konzeptalternativen in Bezug auf die Ausgestaltung der quantitativen Mindestvorbereitungsanforderung für SIBs. Diese Alternativen wurden aus den folgenden Gründen nicht weiterverfolgt:

Alternative 1 (Orientierung an vertraglichen Fälligkeiten von Verbindlichkeiten): Diese Variante hätte Abflüsse im Ausmass eines fix definierten Prozentanteils der vertraglichen Fälligkeiten über drei Szenariohorizonte von 7, 30 und 90 Tagen vorgesehen. Aufgrund der pauschalen Abflussrate über alle Produktkategorien wäre eine grobe Kalibrierung die Folge gewesen, ähnlich wie bei der *Leverage Ratio* im Kapitalbereich. Dies hätte für SIBs zu einem parallelen Konzept zum aktuellen risikobasierten Ansatz im 4. Kapitel der LiqV geführt. Auf ein solches paralleles Konzept sollte verzichtet werden.

Alternative 2 (Orientierung an zentralbankfähigen Vermögenswerten auf der Aktivseite der Bankbilanz): Gemäss dieser Variante hätten die SIBs einen fest definierten prozentualen Anteil von Vermögenswerten auf der Aktivseite der Bilanz, die für den Bezug von Liquiditätsunterstützung geeignet sind, vorbereiten müssen. Der Eingriff ins Geschäftsmodell der Bank wäre mit diesem Ansatz zwar minimal gewesen. Die ausschliessliche Ausrichtung an der Aktivseite der Bilanz hätte jedoch dazu geführt, dass das Konzept nicht risikoorientiert gewesen wäre, da sich die Anforderung nicht am in einer Krise relevanten Abflussrisiko orientiert hätte. Zudem wäre für die Festlegung des fix definierten Aktivenanteils eine begründbare Herleitung eines angemessenen Prozentsatzes sehr schwierig gewesen.

Alternative 3 (Orientierung an der LCR, erhöht um einen Pauschalfaktor, oder Orientierung an die bestehenden besonderen Liquiditätsanforderungen des 4. Kapitels der LiqV, erhöht um einen Pauschalfaktor): Bei der LCR-Variante mit einem pauschalen Abflussfaktor hätten SIBs ein Volumen an zentralbankfähigen Vermögenswerten vorbereiten müssen, welches einem fix festgelegten Vielfachen des Nettomittelabflusses der LCR entsprochen hätte. Dieses Konzept hätte dazu geführt, dass Positionen, die bereits heute in der LCR mit einem Abflussfaktor von 100 Prozent mit HQLA gedeckt werden müssen, schliesslich einen Unterlegungsbedarf von über 100 Prozent aufgewiesen hätten. Dies hätte zu einem «parallelen LCR-Konzept» geführt, das nicht mit

¹² Ammann et al., Reformbedarf in der Regulierung von «Too Big to Fail»-Banken, 19. Mai 2023, S. 24, abrufbar unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/79254.pdf>; Group of Thirty (G30), Bank Failures and Contagion: Lender of Last Resort, Liquidity, and Risk Management, 9. Januar 2024, S. 2, abrufbar unter: https://group30.org/images/uploads/publications/G30_Lessons-23-Crisis_RPT_Final.pdf.

¹³ Bundesrat, Eckwerte des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes, 6. Juni 2025, S. 12 f., abrufbar unter: <https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/cYxquSiwptQM/tbtf-eckwerte-de.pdf>.

dem Bestehenden vergleichbar gewesen wäre. Dieser Aspekt hätte sich als gewichtiger Nachteil erwiesen. Zudem wäre diese Variante komplex und mit einem hohen Implementierungsaufwand verbunden gewesen. Ähnliche Problematiken (z. B. Unterlegungen von über 100 Prozent, mangelnde Fundierung der Abflusshöhe) hätten sich auch bei der Variante ergeben, die sich am 4. Kapitel der LiqV orientiert hätte und deren Abflüsse um einen pauschalen Faktor erhöht worden wären.

Des Weiteren wurde geprüft¹⁴, die Anforderungen zur Vorbereitung von Vermögenswerten derart auszugestalten, dass solche Sicherheiten zusätzlich zum Bezug von Liquidität bei Zentralbanken auch beim Einsatz der Einlagensicherung hätten verwendet werden können, falls die Mittel der Einlagensicherung für die Auszahlung der gesicherten Einlagen einer Bank nicht ausreichen. Die Idee war, dass die SNB gegen vorbereitete Sicherheiten Liquidität zur Auszahlung der gesicherten Einlagen hätte bereitstellen können. Da die Ausgangslage in diesem Fall (nach dem Konkurs der Bank) jedoch eine andere ist, können die Anforderungen an die Vorbereitungen von Vermögenswerten nicht beide Fälle abdecken.

1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates

Die Verabschiedung der Botschaft zur Stabilität des Finanzplatzes Schweiz ist in der Botschaft vom 29. Januar 2024¹⁵ zur Legislaturplanung 2023–2027 und im Bundesbeschluss vom 6. Juni 2024¹⁶ über die Legislaturplanung 2023–2027 (Art. 8 Ziff. 47) angekündigt. Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die unmittelbare Finanzplanung des Bundes. Mit der Vorlage wird ein im Bereich der Liquidität vom Bundesrat am 6. Juni 2025 verabschiedeter Eckwert in Bezug auf die Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität¹⁷ und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion»¹⁸ zur Vernehmlassung unterbreitet.

¹⁴ Diese Prüfung hat vor dem Hintergrund der Umsetzung der Motion 23.3604 von Ständerat Peter Hegglin «Bessere Absicherung von Freizügigkeits- und Säule-3a-Guthaben» sowie von möglichen operationellen Verbesserungen im Bereich des Einlegerschutzes stattgefunden. Vgl. Bundesrat, Eckwerte des Bundesrates zur Änderung des Bankengesetzes, 6. Juni 2025, S. 18, abrufbar unter: <https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/cYxquSiwptQM/tbtf-eckwerte-de.pdf>.

¹⁵ BBl 2024 525 S. 72, 110 und 118.

¹⁶ BBl 2024 1440.

¹⁷ Bundesrat, Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität einschliesslich Evaluation gemäss Artikel 52 des Bankengesetzes, 10. April 2024, abrufbar unter: [BBl 2024 1023 - https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/1023/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/1023/de).

¹⁸ PUK, Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission, 17. Dezember 2024, abrufbar unter: [BBl 2025 515 - https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/515/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/515/de).

2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

2.1 Zentralbankfazilitäten

Eine der Hauptaufgaben einer Zentralbank besteht darin, einzelnen solventen Banken und dem Bankensystem insgesamt in Zeiten temporärer Liquiditätsengpässe beizustehen und so einen Beitrag zu einem funktionsfähigen Finanzsystem zu leisten.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben Zentralbanken weltweit unterschiedliche Fazilitäten aufgesetzt. Oft bieten Zentralbanken mehrere Fazilitäten an, wobei eine trennscharfe Abgrenzung nach der konkreten Funktion häufig nicht gegeben ist. So unterstützt eine Fazilität zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe die Zinssteuerung und den bargeldlosen Zahlungsverkehr und kann dadurch auch einen Beitrag zur Finanzstabilität leisten. Neben den Fazilitäten nutzen Zentralbanken auch Offenmarktoperationen, um dem Finanzsystem Liquidität zuzuführen.

Zur Unterstützung der Funktionsweise bargeldloser Zahlungssysteme stellen Zentralbanken weltweit Fazilitäten für den Bezug von Innertagsliquidität zur Verfügung. Sie sollen den Geschäftspartnern eine schnelle, flexible und kostengünstige Möglichkeit geben, temporäre Ungleichgewichte bei den Zahlungsströmen innerhalb eines Tages auszugleichen. In der Schweiz stellt die SNB Innertagsliquidität auf besicherter Basis zinslos zur Verfügung.¹⁹

Um kurzfristige Ungleichgewichte am Interbankenmarkt zu vermeiden, führen Zentralbanken liquiditätszuführende Offenmarktoperationen durch, die oft von einer stehenden *Lending Facility* begleitet werden. Eng damit verbunden sind Fazilitäten zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe von Finanzinstituten sowohl im laufenden Betrieb als auch in temporären Stresssituationen. Teilweise existieren für diese beiden Funktionen separate Fazilitäten, teilweise sind sie integriert. Ersteres ist u. a. in Kanada, in Japan und im UK der Fall. Letzteres gibt es z. B. in Australien, in der Europäischen Union (EU) bei der EZB und in der Schweiz (vgl. Grafik 1).

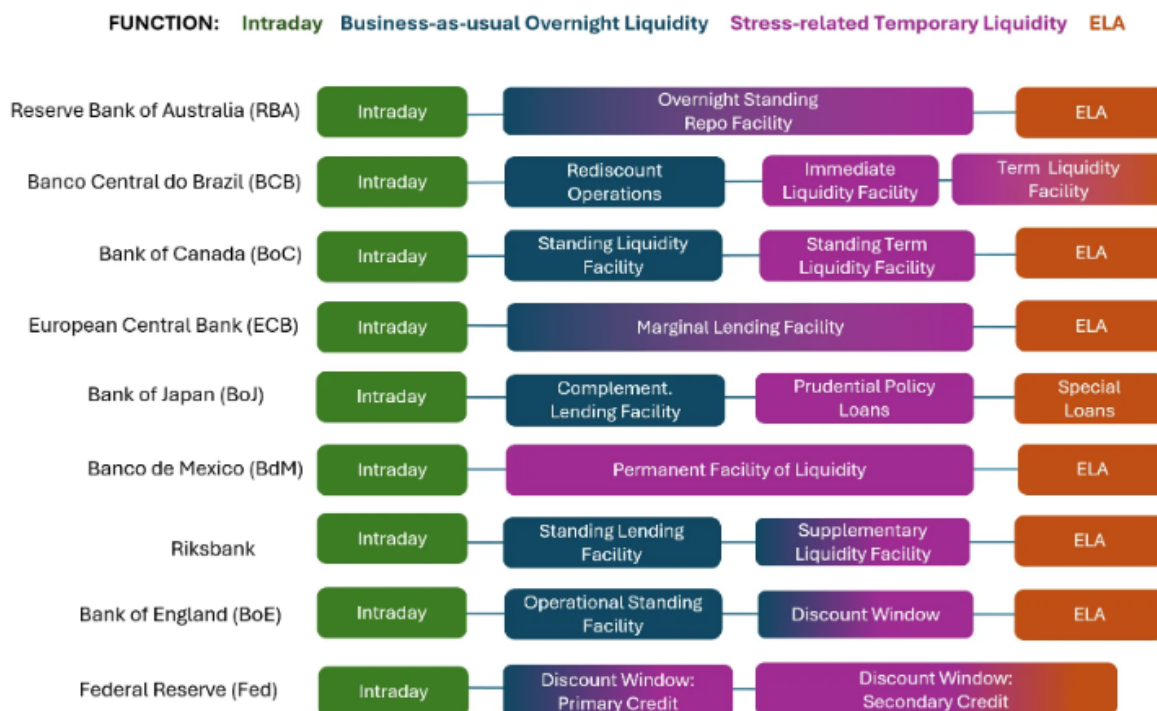
Die SNB deckt die beiden Funktionen mit der Engpassfinanzierungsfazilität (EFF) ab. Über diese können Geschäftspartner über Nacht (*overnight*) bis zu einer durch die SNB gewährten Limite Liquidität zu einem Sondersatz beziehen. Die Limite muss stets zu mindestens 110 Prozent mit SNB-repofähigen Effekten gedeckt sein.²⁰ Das FED deckt mit dem *Discount Window* eine breite Palette von Funktionen ab, die bis zur ausserordentlichen Liquiditätshilfe (*Emergency Liquidity Assistance*, ELA) reicht. Zu unterscheiden sind dabei das *Primary Credit*-Programm, welches solventen Instituten Liquidität auf einer *no questions asked*-Basis zur Verfügung stellt und das *Secondary Credit*-

¹⁹ Schweizerische Nationalbank, Merkblatt zur Innertagsfazilität, 27. September 2023, abrufbar unter: <https://www.snb.ch/de/the-snb/organisation/legal-framework#geschaeftsbedingungen>.

²⁰ Schweizerische Nationalbank, Merkblatt zur Engpassfinanzierungsfazilität (Repo-Geschäft zum Sondersatz), 27. September 2023, abrufbar unter: <https://www.snb.ch/de/the-snb/organisation/legal-framework#richtlinien>. Ab Ende 2027 wird die Nationalbank die «Fazilität zur Unterstützung des Zahlungsverkehrs» (FZV) anbieten. Mit der FZV werden Finanzinstitute künftig jederzeit (24/7) selbstständig Liquidität auf besicherter Basis beziehen können. Weitere Dokumente und Informationen zur FZV sind abrufbar unter: www.snb.ch/fzv.

Programm, welches Instituten zur Verfügung steht, die keinen Zugang (mehr) zum *Primary Credit*-Programm haben. Unter dem *Secondary Credit*-Programm wird Liquidität typischerweise auf sehr kurzfristiger Basis (*overnight*) und zu höheren Zinsen bereitgestellt.

Grafik 1: Funktionen von Zentralbankfazilitäten



Quelle: D. Arseneau, M. Carlson, K. Chen, M. Darst, D. Kirkeeng, E. Klee, M. Malloy, B. Malin, E. O'Malley, F. Niepmann, M.-F. Styczynski, M. Vanouse, A. P. Vardoulakis, Central bank liquidity facilities around the world, FEDS Notes, Februar 2025.

Bei den dargelegten Fazilitäten handelt es sich typischerweise um ordentliche Fazilitäten, die von den Geschäftspartnern jederzeit auf eigene Initiative genutzt werden können. Trotz vergleichbaren Zielen existiert eine gewisse Heterogenität in der konkreten Ausgestaltung der Fazilitäten in den einzelnen Jurisdiktionen. Dies kann sich auf die Preisgestaltung und Dauer der Liquiditätszufuhr beziehen, aber auch auf die von den Zentralbanken akzeptierten Sicherheiten. Dies verdeutlicht auch ein detaillierter Vergleich über die akzeptierten Sicherheiten für ordentliche Fazilitäten in den relevanten Rechtsräumen USA, UK, EU und Kanada im TBTF-Bericht des Bundesrats 2024.²¹

Schliesslich bieten die meisten Zentralbanken neben den ordentlichen Fazilitäten auch ausserordentliche Fazilitäten an, über deren Einsatz im Einzelfall entschieden wird. Dabei handelt es sich meist um ELA für grundsätzlich solvente, aber temporär illiquide

²¹ Bundesrat, Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität einschliesslich Evaluation gemäss Artikel 52 des Bankengesetzes, 10. April 2024, S. 133, abrufbar unter: [BBI 2024 1023 - https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/1023/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/1023/de).

Finanzinstitute. Ziel dieser Fazilitäten ist es, grössere Beeinträchtigungen des Finanzsystems zu verhindern. Wie bereits erwähnt, ist die Abgrenzung zwischen ordentlichen sowie ausserordentlichen Fazilitäten nicht immer eindeutig.

In der Schweiz arbeitet die SNB derzeit an der Einführung eines neuen Dispositivs für die Liquiditätsunterstützung auf Anfang 2027, dessen Kernstück die Erweiterte Liquiditätsfazilität – kurz ELF – ist. Die ELF rückt die Liquiditätsunterstützung näher an die Standardoperationen heran, um den Stigma-Effekt bei Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken zu reduzieren. Ein wesentliches Merkmal der ELF ist der vereinfachte Zugang zu Liquiditätsunterstützung. Banken können bei der SNB bis zu einer vordefinierten Obergrenze (Limite) Liquidität ohne formellen Antrag beziehen. Bei einem Liquiditätsbedarf, der die Limite übersteigt, gilt ein strikteres Verfahren. Dazu gehören die Bestätigung der Solvenz durch die Bank und eine Stellungnahme der FINMA dazu sowie eine formelle Entscheidung des SNB-Direktoriums zur Gewährung der Liquidität (Einzelfallbetrachtung).²² Die von der SNB im Rahmen der Liquiditätsunterstützung zur Verfügung gestellte Liquidität muss jederzeit durch ausreichende Sicherheiten gedeckt sein. Die SNB akzeptiert als Sicherheiten (i) hypothekarisch besicherte Kreditforderungen (Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten; LGHS) sowie (ii) einen breiten Kreis von Wertschriften (Liquidität gegen Wertschriften; LGWS). Sofern die notwendigen Vorbereitungen getroffen worden sind, können Banken eine oder beide Sicherheitenkategorien einsetzen. Bei den SIBs kann die SNB institutsspezifisch zusätzliche Sicherheiten für die Liquiditätsunterstützung akzeptieren.

Die konkrete Ausgestaltung von ELA-Fazilitäten in den verschiedenen Jurisdiktionen ist heterogener als bei den ordentlichen Fazilitäten. Dies betrifft insbesondere die generellen Zulassungsbedingungen, den Kreis der akzeptierten Sicherheiten und die Risikowertabschläge. Die starke Heterogenität und mangelnde Transparenz spiegeln das Bedürfnis vieler Zentralbanken weltweit nach grösserer Flexibilität bei der Vergabe von ELA wider, hauptsächlich um den komplexen Wechselwirkungen in Bezug auf Stigma und *Moral Hazard* jederzeit in angemessener Weise begegnen zu können.²³ Aus diesen Gründen wird den Zentralbanken in den meisten Rechtsräumen ein Ermessensspielraum bei der ELA-Vergabe eingeräumt. Vor diesem Hintergrund kann kein umfassender internationaler Vergleich der ELA-Rahmenwerke angestellt werden. Eine Untersuchung des *Federal Reserve Boards* vom Februar 2025 hat jedoch gezeigt, dass je weniger ordentlich und je stärker auf ELA ausgerichtet eine Fazilität ist, desto breiter sind die akzeptierten Sicherheiten, umso höher ist die Verzinsung für die liquiditätsbeziehende Bank und umso länger ist die Laufzeit.²⁴

²² A. Martin, Die Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF): Der nächste Schritt in der Liquiditätsunterstützung für die Banken durch die SNB, Öffentliche Vorlesung am ICMB, 29. April 2025, abrufbar unter: https://www.snb.ch/de/publications/communication/speeches/2025/ref_20250429_anmar.

²³ D. Arseneau, M. Carlson, K. Chen, M. Darst, D. Kirkeeng, E. Klee, M. Malloy, B. Malin, E. O'Malley, F. Niepmann, M.-F. Styczynski, M. Vanouse, A. P. Vardoulakis, Central bank liquidity facilities around the world, FEDS Notes, Februar 2025, abrufbar unter: <https://www.federalreserve.gov/econres/notes/feds-notes/central-bank-liquidity-facilities-around-the-world-20250226.html>.

²⁴ D. Arseneau, M. Carlson, K. Chen, M. Darst, D. Kirkeeng, E. Klee, M. Malloy, B. Malin, E. O'Malley, F. Niepmann, M.-F. Styczynski, M. Vanouse, A. P. Vardoulakis, Central bank liquidity facilities around the world, FEDS Notes, Februar 2025, abrufbar unter: <https://www.federalreserve.gov/econres/notes/feds-notes/central-bank-liquidity-facilities-around-the-world-20250226.html>.

2.2 Vorbereitungsanforderungen

Dem Bundesrat ist nicht bekannt, dass in anderen Jurisdiktionen gegenwärtig eine vergleichbare quantitative Anforderung zur Vorbereitung von Sicherheiten für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken existiert, wie sie mit dieser Vorlage für SIBs vorgesehen ist. Insofern besteht ein Swiss-Finish im Sinn von Artikel 4 UEG, der als wichtig sowie angemessen erachtet wird, da er die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems stärkt und dazu beiträgt, erhebliche Schädigungen der Volkswirtschaft zu vermeiden.

Manche Zentralbanken verlangen jedoch, dass Sicherheiten für ihre Fazilitäten vorgängig zur Evaluation durch die Zentralbank eingeliefert oder hinterlegt werden (*Prepositioning*²⁵). Sofern verpflichtend, kann eine *Prepositioning*-Anforderung mit einer Vorbereitungsanforderung verglichen werden, denn auch sie setzt voraus, dass die entsprechenden Sicherheiten rechtlich und operationell übertragbar gemacht wurden. Während viele Zentralbanken den Banken ein *Prepositioning* von Sicherheiten nahelegen, schreiben nur wenige es tatsächlich vor.²⁶

Auch wenn es aktuell keine vergleichbaren Vorbereitungsanforderungen auf internationaler Ebene gibt, so ist die Bedeutung einer verbesserten Vorbereitung durch Banken für den Bezug von Zentralbankliquidität im Zuge der jüngsten Bankenkrisen dennoch anerkannt worden. So hat sich die *Group of Thirty*, ein unabhängiges Gremium mit führenden Vertretern aus der Privatwirtschaft, dem öffentlichen Sektor und der Wissenschaft, dafür ausgesprochen, dass Banken genügend zentralbankfähige Sicherheiten vorbereiten, um praktisch alle kurzfristigen Abflüsse decken zu können.²⁷ In den USA haben sowohl das FED²⁸ als auch das *Office of the Comptroller of the Currency* (OCC)²⁹ eine neue Anforderung bezüglich vorzubereitender Sicherheiten bei der Zentralbank thematisiert. Schliesslich hat sich auch das *Financial Stability Institute* dafür ausgesprochen, dass die gegenwärtigen Liquiditätsanforderungen ergänzt werden.³⁰ Dabei soll auch eine ausreichende Verfügbarkeit von Vermögenswerten sichergestellt werden, die für den Zugang zu Liquiditätsfazilitäten von Zentralbanken verwendet werden können.

²⁵ Der Begriff *Prepositioning* wird international nicht immer gleich definiert. Z. B. versteht die BoE darunter lediglich die „Vorprüfung“ von gewissen Krediten, welche später als Sicherheiten geliefert werden können.

²⁶ F. Restoy, Liquidity requirements and liquidity facilities, Rede an der Bank of Finland und SUERF Conference "Monetary Policy Implementation: Old Wisdoms and New Trends", Helsinki, 11. Juni 2025, abrufbar unter: <https://www.bis.org/speeches/sp250611.htm>.

²⁷ Group of Thirty (G30), Bank Failures and Contagion: Lender of Last Resort, Liquidity, and Risk Management, 9. Januar 2024, abrufbar unter: https://group30.org/images/uploads/publications/G30_Lessons-23-Crisis_RPT_Final.pdf.

²⁸ M. S. Barr, On Building a Resilient Regulatory Framework, Rede vom 20. Mai 2024 anlässlich der "28th Annual Financial Markets Conference", Federal Reserve Bank of Atlanta, abrufbar unter: <https://www.federalreserve.gov/newsevents/speech/barr20240520a.htm>.

²⁹ M. J. Hsu, "Building Better Brakes for a Faster Financial World", Rede an der Columbia Law School vom 18. Januar 2024, abrufbar unter: <https://www.occ.gov/news-issuances/speeches/2024/pub-speech-2024-4.pdf>.

³⁰ R. Coelho und F. Restoy, Rethinking banks' liquidity requirements, FSI Briefs No. 25, Mai 2025, abrufbar unter: <https://www.bis.org/fsi/fsibriefs25.pdf>; F. Restoy, Liquidity requirements and liquidity facilities, Rede an der Bank of Finland und SUERF Conference "Monetary Policy Implementation: Old Wisdoms and New Trends", Helsinki, 11. Juni 2025, abrufbar unter: <https://www.bis.org/speeches/sp250611.htm>.

3 Grundzüge der Vorlage

3.1 Neuregelung

Die heutige LiqV regelt mit den Bestimmungen zur LCR die Anforderungen an die bank-eigene Liquiditätsvorsorge (sog. erste Verteidigungslinie). Durch die Einführung von regulatorischen Vorbereitungsanforderungen für Banken für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken wird die LiqV um eine zweite Verteidigungslinie erweitert.

Unter «Vorbereitung» sind jegliche notwendigen rechtlichen (z. B. Ergänzung von Kundenverträgen mit Klauseln zur Übertragung von Vermögenswerten an die SNB) und operationellen (z. B. Anpassungen an bankinternen Systemen und Prozessen) Vorbereitungsarbeiten durch die Banken zu verstehen, damit Liquiditätsunterstützung in Stresssituationen rasch von einer Zentralbank bezogen werden kann. Diese Vorbereitungen sind insbesondere für nicht am Markt gehandelte Vermögenswerte zentral. In Situationen drohender oder bereits eingetretener Liquiditätsengpässe, in denen die betroffene Bank innerhalb kürzester Zeit reagieren können muss, sollen durch die im Voraus getätigten Vorbereitungsarbeiten rechtliche und operationelle Hindernisse bei der Verwendung der Sicherheiten für Liquiditätsunterstützung von Zentralbanken vermieden werden.

Gemäss dieser Vorlage soll ein abgestufter Ansatz eingeführt werden, der an die bestehende erste Verteidigungslinie der Banken anknüpft und verschiedene Ausprägungsstufen möglicher Liquiditätsstressszenarien berücksichtigt:³¹ In moderaten Stressszenarien erscheint es sinnvoll, dass Banken auf die eigenen Liquiditätsquellen zugreifen. Dies sind die gemäss der bestehenden LiqV zu haltenden HQLA. Mit zunehmender Schwere des Stresses könnten gross angelegte Verkäufe von Vermögenswerten Banken und Märkte erheblich destabilisieren, weshalb der Rückgriff auf Liquiditätsunterstützung von Zentralbanken sinnvoller ist.

Während für Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV im Sinne einer proportionalen Ausgestaltung der Regulierung lediglich Risikoindikatoren zur institutsspezifischen Schätzung des vorzubereitenden Volumens an Vermögenswerten regulatorisch verankert werden sollen, ist für SIBs zusätzlich die Einführung einer quantitativen Mindestvorbereitungsanforderung (sog. besondere Vorbereitungsanforderungen) vorgesehen. Banken der Kategorien 4 und 5 sind vom Geltungsbereich der Vorbereitungsanforderungen ausgenommen. Das EFD wird allerdings dem Bundesrat spätestens im Jahr 2033 eine Berichterstattung über den Stand der Vorbereitungen dieser Banken vorlegen. Mit dieser Berichterstattung ist die Erwartung verbunden, dass trotz Verzicht auf eine regulatorische Anforderung auch Banken der Kategorien 4 und 5 unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips ausreichende Vermögenswerte für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken rechtlich und operationell vorbereiten, um Liquiditätsrisiken nach Artikel 17v E-LiqV abzudecken.

³¹ Ein ähnlicher Ansatz wird auch von R. Coelho und F. Restoy empfohlen in: Rethinking banks' liquidity requirements, FSI Briefs No. 25, Mai 2025, abrufbar unter: <https://www.bis.org/fsi/fsibriefs25.pdf>.

Anhand von Risikoindikatoren, die in Artikel 17v E-LiqV verankert sind, sollen die im Geltungsbereich der Vorbereitungsanforderungen fallenden Banken einen potenziellen Liquiditätsbezug bei der SNB und ausländischen Zentralbanken in einem Umfang vorbereiten, der ihrem Risikoprofil und Geschäftsmodell angemessen ist. Falls das von den Banken vorbereitete Volumen an Vermögenswerten unzureichend beurteilt wird, kann die FINMA die erforderlichen Massnahmen treffen.

Die für SIBs vorgesehene zusätzliche Einführung einer quantitativen Mindestvorbereitungsanforderung bezweckt eine verbesserte Liquiditätsvorsorge, um in einer Stresssituation höhere Liquiditätsabflüsse decken zu können, als bisher in der LiqV berücksichtigt sind. Zu diesem Zweck wurden für die Vorbereitungsanforderungen von SIBs die bisher in der LCR und im 4. Kapitel der LiqV vorgegebenen Ab- bzw. Zuflussraten erhöht bzw. reduziert.

Gestützt auf die Erfahrungen aus der Krise der Credit Suisse und von spezialisierten US-Regionalbanken wird das Risiko eines erhöhten Abflusses von Einlagen von Privatkundinnen und Privatkunden sowie von Kleinunternehmen jenem von Nicht-Finanzinstituten angenähert. Ebenso wird der Abfluss von operativen Einlagen für die Kalendertage 1 bis 30 des Stressszenarios an jenem von nicht-operativen Einlagen ausgerichtet. Ein rascherer Abzug von Einlagen wird ebenfalls für die Kalendertage 31 bis 90 des Stressszenarios vorgesehen. Weiter wird unterstellt, dass die Zuflüsse aus der Erneuerung von verfallenden Krediten gegenüber Privatkundinnen und Privatkunden, Kleinunternehmen, Nicht-Finanzinstituten und anderen juristischen Personen sowie die Zuflüsse aus Einlagen von Banken bei anderen Finanzinstituten oder aus unbesicherten Ausleihungen der Banken an diese Institute im Krisenhorizont von Kalendertag 1 bis 90 abnehmen.

Alle SIBs müssen konzeptionell die gleichen besonderen Vorbereitungsanforderungen erfüllen. Der aus den Vorbereitungsanforderungen resultierende Liquiditätsbedarf fällt allerdings zum Beispiel für eine Bank, deren Liquiditätsprofil sensitiv auf die erwähnten Risiken reagiert, höher aus als für eine Bank, die gegenüber diesen Risiken weniger exponiert ist. Entsprechend resultieren trotz vorgegebenen Ab- und Zufluss-Parametern angesichts der Abhängigkeit vom Risikoprofil der jeweiligen Bank unterschiedliche Vorbereitungsanforderungen.

Banken können die Vorbereitungsanforderungen sowohl mittels HQLA als auch – was die Banken in der Praxis bevorzugen dürften – mittels Nicht-HQLA erfüllen. Die konkreten anrechenbaren Sicherheiten, die Risikowertabschläge auf diesen Sicherheiten und die weiteren Bedingungen für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei der SNB richten sich nach den Bedingungen der SNB. Vorbereitete Vermögenswerte, die bei ausländischen Zentralbanken eingesetzt werden können, sind für die Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen ebenfalls anrechenbar. Banken haben sich dabei nach den massgebenden Bedingungen der entsprechenden ausländischen Zentralbank zu richten. Anrechenbare Sicherheiten müssen jederzeit unbelastet und uneingeschränkt verfügbar sein und jederzeit an die SNB oder die ausländische Zentralbank rechtswirksam übertragen werden können.

Die in ausländischen Jurisdiktionen vorbereiteten Vermögenswerte sind für die Erfüllung der Anforderungen auf Stufe der Finanzgruppe oder der Einheiten im Stammhaus insoweit anrechenbar, als sie der Deckung von Risiken in der jeweiligen Jurisdiktion dienen. Vermögenswerte, die diesen Liquiditätsbedarf übersteigen, sind für die Erfüllung der Anforderungen auf den genannten Konsolidierungsstufen anrechenbar, wenn die von der ausländischen Zentralbank erhaltene Liquidität in Stresssituationen innerhalb der Finanzgruppe frei transferierbar ist.

Damit SIBs einen Anreiz haben, das Volumen an vorbereiteten zentralbankfähigen Sicherheiten auch über die quantitativen Mindestvorbereitungsanforderungen hinaus zu erhöhen, wird der bestehende Artikel 20a Absatz 4 LiqV derart angepasst, dass 30 Prozent des Sicherheitenüberschusses für die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen des 4. Kapitels (erste Verteidigungslinie) angerechnet werden können. Der Sicherheitenüberschuss wird dabei als positive Differenz zwischen den von der Bank bereits vorbereiteten und den vorzubereitenden Vermögenswerten definiert.

3.2 Umsetzungsfragen

Gestützt auf die Risikoindikatoren von Artikel 17v E-LiqV sollen Banken einen potenziellen Liquiditätsbezug bei der SNB in einem Umfang vorbereiten, der ihrem Risikoprofil und Geschäftsmodell angemessen ist. Hierfür nimmt die Bank eine Analyse der für sie relevanten Risiken vor und bereitet das für die Deckung dieser geschätzten Risiken notwendige Volumen an Vermögenswerten rechtlich und operationell vor. Die einzuschätzenden Risiken bestehend aus Ab- und Zuflüssen sind unter dem Gesichtspunkt einer Krise mit einer allenfalls drohenden Insolvenz (Art. 25 BankG) zu bestimmen. Die FINMA beurteilt das von den Banken geschätzte Volumen vorzubereitender Vermögenswerte. Dabei berücksichtigt sie die mit dem Geschäftsmodell der Bank einhergehenden Risiken, die in der LCR nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind, und bezieht in ihre Beurteilung unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips insbesondere auch die Grösse der Bank und die Bedeutung des Instituts für das Finanzsystem mit ein. Im Sinne einer konsistenten und verhältnismässigen Behandlung vergleichbarer Banken nimmt die FINMA zudem Quervergleiche zwischen den beaufsichtigten Instituten vor und berücksichtigt daraus gewonnene Erkenntnisse. Sollte die Bankenschätzung gemäss FINMA nicht angemessen sein, kann sie von der Bank verlangen, dass die Bank die erforderlichen Massnahmen trifft. Die FINMA entscheidet nach eigenem pflichtgemäsem Ermessen und kann – falls aus Risikosicht nötig – Komponenten mit einbeziehen, welche nicht explizit in der Liste von Artikel 17v E-LiqV aufgeführt sind, da jene Liste nicht abschliessend ist («insbesondere»). Ausgehend vom Volumen an vorzubereitenden Vermögenswerten gemäss Artikel 17v E-LiqV (3a. Kapitel) und demjenigen gemäss Artikel 25b E-LiqV (4. Kapitel) müssen SIBs die jeweils höhere Anforderung erfüllen (Art. 19 Abs. 2 E-LiqV).

Hinsichtlich der Beurteilung des von den Banken vorzubereitenden Volumens an Vermögenswerten nach dem 3a. und 4. Kapitel E-LiqV und der Einschätzung bezüglich der Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen arbeitet die FINMA eng mit der SNB zusammen (Art. 17w Abs. 3 E-LiqV). Eine enge Zusammenarbeit zwischen FINMA und

SNB ist unerlässlich, weil die Beurteilung der Vorbereitungsanforderungen auf Komponenten basiert, die in eng verwandte Verantwortungsbereiche der SNB und der FINMA fallen: Während die SNB insbesondere für die Festlegung der zugelassenen Sicherheiten und der Anforderungen an die operationelle Bereitschaft zuständig ist, beurteilt die FINMA das Volumen an vorzubereitenden Vermögenswerten. Die FINMA ist dabei berechtigt, Informationen über den Vorbereitungsstand sowohl bei den Banken als auch bei der SNB jederzeit einzuholen. Bei der Beurteilung des Volumens an vorzubereitenden Vermögenswerten zieht die FINMA die SNB mit ein.

Im Sinne einer proportionalen und kosteneffizienten Umsetzung der Vorbereitungsanforderungen sind Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV von der regulatorischen Vorbereitungspflicht ausgenommen, wobei das EFD spätestens im Jahr 2033 dem Bundesrat eine Berichterstattung darüber vorlegen wird, ob der Stand der von diesen Banken vorgenommenen Vorbereitungen zur Deckung von Liquiditätsrisiken unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips ausreichend ist. Es besteht somit für die kleinen und mittleren Unternehmen eine vereinfachte oder kostengünstigere Regelung im Sinn von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des UEG.

In Bezug auf den Vollzug der geänderten Massnahmen durch elektronische Mittel im Sinn von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c UEG ergeben sich keine Hindernisse. Der Vollzug dieser Regulierungsanpassung kann vollständig mit elektronischen Mitteln erfolgen. Grundsätzlich macht die LiqV keine Vorgaben zu den für den Vollzug zu verwendenden Mitteln. Im Austausch mit der FINMA ist bereits aktuell bei der Überprüfung der Einhaltung der regulatorischen Vorschriften der Einsatz elektronischer Mittel zugelassen.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Ersatz von Ausdrücken

Absatz 1

Diese begriffliche Anpassung in Bezug auf die Schweizer Währung erfolgt zur Harmonisierung mit den übrigen Erlassen des Finanzmarktrechts, in welchen der Begriff «Franken» verwendet wird. Dabei handelt es sich um eine formelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Absatz 2

Diese Modifikation dient der Anpassung aller Verweise in Bezug auf den Begriff «Finanzinstitut», welcher seit der Änderung vom 29 November 2023³² in Anhang 1a anstatt Anhang 1 geregelt wird.

³² AS 2024 13

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Durch die Erweiterung der LiqV um Vorbereitungsanforderungen für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken drängen sich beim Artikel 1 LiqV grundlegende Anpassungen auf. Artikel 1 LiqV wird entsprechend neu gegliedert und in «Gegenstand und Geltungsbereich» umbenannt.

Absätze 1 und 2

Um der durch diesen Entwurf einzuführenden zweiten Verteidigungslinie Rechnung zu tragen, werden in Absatz 1 E-LiqV die beiden Regelungsgegenstände (Liquiditätsanforderungen und Vorbereitungsanforderungen) mit den Buchstaben a und b aufgezählt. Im neuen Absatz 2 E-LiqV werden als weiterer Gegenstand der LiqV die besonderen Anforderungen für SIBs, die in Kapitel 4 der LiqV verankert sind, erwähnt.

Absatz 3

Die bisherige LiqV statuiert in Absatz 1 LiqV, dass unter dem Begriff «Banken» sowohl Banken nach dem BankG als auch kontoführende Wertpapierhäuser nach dem FINIG subsummiert werden. Um Wertpapierhäuser nicht in den Begriff der Banken aufzunehmen und eine Abweichung zwischen den Definitionen im Gesetz und in der Verordnung zu vermeiden, wird die Anwendbarkeit der Bestimmungen der LiqV auf Wertpapierhäuser im neuen Absatz 3 E-LiqV verankert. In diesem Absatz wird zudem präzisiert, dass die Vorschriften der LiqV nur insofern für Wertpapierhäuser gelten, als nichts anderes bestimmt ist.

Absatz 4

Hierbei handelt es sich um denselben Regelungsinhalt der im bestehenden Recht in Absatz 2 LiqV verankert ist. Gleichzeitig wird durch die vollständige Ausschreibung des Ausdrucks «Eidgenössische Finanzmarktaufsicht» beim ersten Vorkommen in Artikel 1 LiqV die in der Regulierung verwendete Abkürzung «FINMA» eingeführt. Bei dieser Anpassung handelt es sich um eine formelle Präzisierung ohne inhaltliche Änderung.

Artikel 2 Grundsätze

Absatz 3

In diesem neuen Absatz wird der Grundsatz statuiert, dass Vermögenswerte für die Erfüllung der in der LiqV verankerten Liquiditätsanforderungen, für die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen oder für die Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen oder der besonderen Vorbereitungsanforderungen nicht mehrfach berücksichtigt werden dürfen. Dies ist notwendig, weil zusätzlich zu den bestehenden regulatorischen Liquiditätsanforderungen der ersten Verteidigungslinie (im 3. Kapitel sowie im 1., 1a., 2. und 2a. Abschnitt des 4. Kapitels) mit den Vorbereitungsanforderungen zusätzliche Bestimmungen Eingang in die LiqV finden, deren Erfüllung theoretisch mit den gleichen Vermögenswerten erfolgen kann. Entsprechend soll der neue Grundsatz

eine mehrfache Anrechnung des gleichen Vermögenswerts verhindern. Beispielsweise dürfen SIBs diejenigen Vermögenswerte, die für die Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen angerechnet werden, nicht gleichzeitig zur Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen nach Artikel 20a LiqV anrechnen oder im Rahmen der liquiditätsgenerierenden Massnahmen für die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 23 LiqV oder nach Artikel 25 Absatz 2 LiqV berücksichtigen.

Artikel 17t Vereinfachung für besonders liquide und gut kapitalisierte Banken der Kategorien 4 und 5

Aufgrund der Platzierung der Vorbereitungsanforderungen in einem neuen 3a. Kapitel der LiqV gleich im Anschluss an die bestehenden Bestimmungen zur Finanzierungsquote (*Net Stable Funding Ratio*, NSFR) des 3. Kapitels wird der bestehende Artikel 17t LiqV innerhalb des 3. Kapitels aus systematischen Gründen nicht mehr in einem zur NSFR separaten 2b. Abschnitt, sondern zusammen mit den übrigen Bestimmungen zur NSFR in den bestehenden 2a. Abschnitt der LiqV umgegliedert. Der bisherige 2b. Abschnitt des 3. Kapitels wird demzufolge aufgehoben. Entsprechend handelt es sich hierbei um eine gliederungstechnische Anpassung bezüglich Artikel 17t LiqV ohne inhaltliche Änderung.

3a. Kapitel Vorbereitungsanforderungen

Im bestehenden 3. Kapitel der LiqV sind die Liquiditätsanforderungen der ersten Verteidigungslinie verankert. Dabei handelt es sich um die qualitativen Liquiditätsrisikoanforderungen (1. Abschnitt) sowie um die quantitativen Anforderungen der LCR (2. Abschnitt) und der NSFR (2a. Abschnitt) nach den Basler Standards des BCBS. Um die zweite Verteidigungslinie in der LiqV von diesen internationalen Standards abzugrenzen, werden die Vorbereitungsanforderungen in einem neuen 3a. Kapitel verankert.

Die rechtliche und operationelle Vorbereitung von Vermögenswerten gewährleistet, dass diese im Bedarfsfall innert kurzer Frist bei einer Zentralbank zum Bezug von Liquidität verwendet werden können. Banken können dadurch weitere Teile ihrer Bilanz zur Deckung von Liquiditätsabflüssen einsetzen und/oder auch noch Liquidität beziehen, wenn ihnen der Zugang zum Finanzmarkt nicht mehr ohne Weiteres offensteht. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Bank als Sicherheiten mehrheitlich über Vermögenswerte verfügt, die an privaten Märkten nicht oder nur mit grösserem Verlust liquidiert werden können. Damit wird die zweite Verteidigungslinie der Liquiditätsvorsorge gestärkt und eine höhere Widerstandskraft der Banken gegenüber Liquiditätsrisiken erreicht.

Artikel 17u Grundsätze

Dieser Artikel statuiert alle relevanten Grundsätze, die Banken bei der Vorbereitung von Vermögenswerten für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken einzuhalten haben.

Absatz 1

Gemäss Artikel 10 LiqV muss jede Bank ein Notfallkonzept aufstellen und wirksame Strategien sowie Massnahmen im Umgang mit Liquiditätsengpässen definieren. Um die Umsetzung dieser Massnahmen im Bedarfsfall zu unterstützen, müssen Banken ausreichende Vermögenswerte für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken vorbereiten. Dadurch wird eine rasche Liquiditätsversorgung im Bedarfsfall erst möglich und eine Ausschöpfung des Potenzials für einen Bezug von Liquiditätsunterstützung begünstigt.

Absatz 2

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die SNB eine Vielzahl von Geschäften mit Finanzmarktteilnehmern abschliessen (Art. 9 NBG). Zum Auftrag der SNB gehört auch die Liquiditätsunterstützung von Banken gegen ausreichende Sicherheiten als Beitrag zur Finanzstabilität. Der Kreis der Vermögenswerte, die als Sicherheiten für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei der SNB eingesetzt werden können, die Risikowertabschläge auf diesen Sicherheiten und die weiteren Bedingungen ergeben sich aus den «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank für Liquiditätsunterstützung», dem zugehörigen Merkblatt sowie den spezifischen Bedingungen für die jeweiligen Kategorien von Sicherheiten. Die SNB legt die diesbezüglichen Bedingungen in Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben unter pflichtgemässer Ausübung des ihr vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessens fest. Dabei handelt sie unabhängig, d. h. sie darf keine Weisungen von Dritten entgegennehmen (Art. 6 NBG).

Die SNB veröffentlicht diese Richtlinien und weitere Dokumente auf ihrer Website.³³ Aus diesen allgemeinen Bedingungen der SNB ergeben sich neben dem Kreis der zugelassenen Sicherheiten auch die rechtlichen und operationellen Vorbereitungen, die Banken treffen müssen, um Liquiditätsunterstützung bei der SNB beziehen zu können.

Für die Vorbereitung eines Bezugs von Liquiditätsunterstützung bei ausländischen Zentralbanken sind die Bedingungen der jeweiligen ausländischen Zentralbank massgebend. Dies beinhaltet z. B. den Kreis der anrechenbaren Vermögenswerte sowie rechtliche und operationelle Voraussetzungen. Die Bank muss gemäss Artikel 17^{quater} Absatz 2 E-LiqV in der Lage sein, der FINMA sowie der Prüfgesellschaft (nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINMAG) jederzeit nachzuweisen, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind und ein Liquiditätsbezug unter Stress damit grundsätzlich möglich ist. Der Bank dürfen zum Zeitpunkt der Anrechnung der Vermögenswerte für die Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen keine Gründe bekannt sein, die einen Bezug von Liquiditätsunterstützung im Ausland unwahrscheinlich machen oder verhindern könnten (vgl. Erläuterung zu Art. 17y E-LiqV).

Absatz 3

Damit sie für die Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen angerechnet werden dürfen, müssen Vermögenswerte jederzeit unbelastet und uneingeschränkt verfügbar

³³ Schweizerische Nationalbank, Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF), abrufbar unter: <https://www.snb.ch/de/the-snb/mandates-goals/financial-stability/extended-liquidity-facility>.

sein. Das bedeutet, dass diese Vermögenswerte weder in laufende Geschäftsaktivitäten (z. B. für Market-Making-Zwecke) eingebunden, noch für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sein dürfen.

Allerdings sind selbst unbelastete und an die Zentralbank theoretisch übertragbare Vermögenswerte als nicht anrechenbar zu beurteilen, wenn im Krisenfall eine Verwendung als Sicherheit für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei einer Zentralbank als unwahrscheinlich einzustufen ist. Dies weil die Bank diese Vermögenswerte z. B. zwingend zur Bewirtschaftung ihrer Liquidität, wegen Schwierigkeiten beim Transfer aus ausländischen Depotstellen und weiteren Konzerneinheiten oder aufgrund von Corporate Actions braucht. Weitere Hinderungsgründe für den Einsatz von Vermögenswerten im Krisenfall könnten darin liegen, dass diese Vermögenswerte zur Aufrechterhaltung von laufenden Geschäften benötigt werden und ihre Verwendung für Liquiditätsbezüge bei Zentralbanken eine destabilisierende Wirkung oder erheblich hohe Kosten haben könnte. Der Triage-Prozess kann durch die interne oder externe Revision geprüft und im Rahmen der regelmässigen Tests mit der SNB plausibilisiert werden (z. B. Transfers ausgewählter Wertschriften aus ausländischen Depotstellen).

Vorbereitete Vermögenswerte, die bei der SNB für den Bezug von Liquiditätsunterstützung als Sicherheiten qualifizieren und gleichzeitig zur Erfüllung der Anforderung nach Artikel 37a Absatz 6 BankG als inländisch gedeckte Forderungen oder als übrige in der Schweiz belegene Aktiven eingestuft werden dürfen, zählen so lange als unbelastet und uneingeschränkt verfügbar, wie sie nicht zum Bezug von Liquiditätsunterstützung eingesetzt wurden. Wird ein Aktivum nach Artikel 37a Absatz 6 BankG in der Schweiz gehalten und kann es für die Beschaffung von Liquidität bei der SNB als Sicherheit verwendet und somit für die Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen angerechnet werden, so kann es gleichzeitig für Zwecke der Einlagensicherung angerechnet werden. Grund hierfür ist, dass Vermögenswerte, die im Rahmen der Anforderungen in Bezug auf die Einlagensicherung die Bestimmung nach Artikel 37a Absatz 6 BankG erfüllen, mit der Nutzung für Liquiditätsunterstützung bei der SNB eine Umwandlung aus einem in der Schweiz belegenen Aktivum (z. B. eine Hypothek) in ein anderes in der Schweiz belegenes Aktivum (Zentralbankguthaben) erfahren. Der Schutzgedanke von Artikel 37a Absatz 6 BankG wird hierdurch nicht geschwächt, vielmehr wird die Liquidierbarkeit, also die Fähigkeit zur Beschaffung von Liquidität mit dem Vermögenswert, gestärkt. Die Bank ist auch bei Bezug von Liquiditätsunterstützung weiterhin für die Einhaltung der regulatorischen Anforderung nach Art. 37a Absatz 6 BankG verantwortlich.

Absatz 4

Das Volumen der vorzubereitenden Vermögenswerte ist bankspezifisch zu evaluieren. Gestützt auf die Risikoindikatoren von Artikel 17v E-LiqV müssen Banken einen potenziellen Liquiditätsbezug bei Zentralbanken in einem Umfang vorbereiten, der ihrem Risikoprofil und Geschäftsmodell angemessen ist. Dabei sind Liquiditätsrisiken abzudecken, die in der LCR nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind und insofern über die LCR hinausgehen. Im Fall von SIBs müssen über die LCR hinausgehende Risiken, die für diese Institute im 1.–2a. Abschnitt des 4. Kapitels der LiqV festgelegt sind, nur einmal mit anrechenbaren Vermögenswerten gedeckt werden.

Absatz 5

Die Vorbereitung von Vermögenswerten für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken umfasst zwei Aspekte: die rechtliche und die operationelle Vorbereitung.

Erstens muss sichergestellt werden, dass die relevanten Vermögenswerte jederzeit rechtswirksam und rechtskonform als Sicherheiten bei der jeweiligen Zentralbank eingesetzt werden können. Dafür müssen die Vermögenswerte jederzeit unbelastet und uneingeschränkt verfügbar sein. Unter einer rechtlichen Vorbereitung der Besicherung von Liquiditätsunterstützung durch Zentralbanken sind jegliche Sicherungsgeschäfte, die Zentralbanken in diesem Kontext verwenden (Sicherungszeession, Verpfändung etc.) zu verstehen. Die rechtliche Vorbereitung muss aber auch eine allfällige spätere Verwertung der Sicherheiten gewährleisten, da die einschlägigen Sicherungsverträge Zentralbanken häufig das Recht geben, Sicherheiten im Verwertungsfall privat zu verwerten (z. B. durch freihändige Veräusserung). Die erforderliche rechtliche Vorbereitung kann insbesondere auch den Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit den Kundinnen und Kunden beinhalten (Übertragungsklauseln). In diesem Zusammenhang ist auf das Regulierungsvorhaben³⁴ aufgrund der Eckwerte des Bundesrates vom 6. Juni 2025 hinzuweisen, wodurch im BankG Erleichterungen für die Bestellung und Verwertung von Sicherheiten im Zusammenhang mit einer Liquiditätsunterstützung der SNB eingeführt werden sollen.

Zweitens müssen die Vermögenswerte auch operationell an die entsprechende Zentralbank übertragen werden können. Hierfür müssen beispielsweise die entsprechenden operationellen Prozesse wie der Anschluss an die relevanten Systeme (bspw. der SIX SIS AG oder der SIX Terravis AG) sowie Reportings vorbereitet sein. Zudem müssen die Prozesse periodisch getestet werden.

Absatz 6

Die Bestimmungen in Bezug auf die Vorbereitungsanforderungen sind nur auf Schweizer Banken sowie Schweizer Tochtergesellschaften ausländischer Banken anwendbar, weil nur diese Institute berechtigt sind, Liquiditätsunterstützung von der SNB zu beziehen. Demgegenüber sind kontoführende Wertpapierhäuser nach dem FINIG (Buchstabe a) und Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer Banken in der Schweiz (Buchstabe b) von den Vorbereitungsanforderungen ausgenommen. Erstere sind nicht im Fristentransaktionsgeschäft aktiv. Bei Letzteren sind die Hauptniederlassungen dafür verantwortlich, ihre Zweigniederlassungen mit Liquidität zu versorgen.

Während Institute der Kategorien 1 bis 3 die Vorbereitungsanforderungen nach dem 3a. Kapitel erfüllen müssen, sind diejenigen der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV davon ausgenommen (Buchstabe c). Gemäss Übergangsbestimmung in Artikel 31d Absatz 4 E-LiqV wird das EFD dem Bundesrat spätestens im Jahr 2033 eine Berichterstattung darüber vorlegen, ob der Stand der Vorbereitungen von Banken der

³⁴ Vgl. Vernehmlassung zur «Änderung des Bankengesetzes: Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und des Berichts der parlamentarischen Untersuchungskommission», die gleichzeitig zur Vernehmlassung der vorliegenden Vorlage stattfindet.

Kategorien 4 und 5 ausreichend ist, um bei Zentralbanken Liquiditätsunterstützung zu beziehen. Auch wenn es sich bei diesen Massnahmen für diese Banken nicht um eine regulatorische Anforderung handelt, ist mit der Berichterstattung an den Bundesrat die Erwartung verbunden, dass auch Banken der Kategorien 4 und 5 rechtzeitig sicherstellen, dass sie unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips nach Artikel 5 LiqV ausreichende Vermögenswerte für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken rechtlich und operationell vorbereiten, um die Liquiditätsrisiken nach Artikel 17v E-LiqV abzudecken. Bei der Berichterstattung werden für das EFD auch Feststellungen der FINMA und der SNB massgebend sein, welche diese allfällig im Rahmen ihrer regelmässigen Publikationen über den Fortschritt in Bezug auf die Vorbereitungen und auf die Teilnahme von Banken am ELF-Programm tätigen. Gestützt auf die Berichterstattung des EFD wird der Bundesrat die Notwendigkeit der Ausdehnung der regulatorischen Vorbereitungsanforderungen auf Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV beurteilen.

Artikel 17v Bestimmung des Volumens an vorzubereitenden Vermögenswerten

Die Einschätzung der bankspezifischen Risiken und des benötigten Volumens vorzubereitender Vermögenswerte erfolgt durch die einzelne Bank. Sie bereitet das entsprechende Volumen an Vermögenswerten rechtlich und operationell vor.

Diese Anforderung gilt sowohl für Banken der Kategorie 3 als auch für SIBs. Der Umstand, wonach SIBs quantitative Mindestvorbereitungsanforderungen gemäss Artikel 25b – 25f E-LiqV erfüllen müssen, entbindet sie nicht von der Pflicht zu prüfen, ob gemäss nicht abschliessender Liste an Risikoindikatoren nach Absatz 1 darüberhinausgehende Vorbereitungen nötig sein könnten und sich dann entsprechend vorzubereiten.

Absatz 1

Absatz 1 legt Risikoindikatoren fest, die Banken bei der Bestimmung des Volumens vorzubereitender Vermögenswerte zu beachten haben. Dabei handelt es sich um Indikatoren für Liquiditätsrisiken, die bereits heute Teil der Liquiditäts- und Finanzierungsplanung sind. Auch sind erweiterte Liquiditätsrisiken heute schon durch Banken im Rahmen des internen Stresstests nach Artikel 9 LiqV zu berücksichtigen, wobei das Proportionalitätsprinzip Anwendung findet.

Das Volumen der vorzubereitenden Vermögenswerte ist bankspezifisch zu evaluieren und richtet sich nach dem entsprechenden Risikoprofil. Dabei sind nur Risiken abzudecken, die über die LCR hinausgehen. Damit sind Risiken gemeint, die in der LCR nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind. Hierfür relevant sind insbesondere die in den Buchstaben a und b aufgeführten Risikoindikatoren. Die Bank und die FINMA können bei der Beurteilung der Angemessenheit der Risikoabdeckung aber auch Risikoindikatoren und Aspekte miteinbeziehen, welche nicht explizit in diesen Buchstaben aufgeführt sind. Zum Beispiel kann der Fokus einer Analyse des Stressereignisses je nach bankspezifischem Risikoprofil auf Risiken aus einer Anhäufung von Mittelabflüssen unmittelbar ab Kalendertag 31 (Klippenrisiken) und auf potenziell höhere Abflüsse in den

ersten 30 Kalendertagen als von der LCR vorgesehen gelegt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass entsprechend den Erkenntnissen aus der Bankenkrise 2008 wie bereits oben dargelegt z. B. auch das Ausmass der Konzentration der kurzfristigen Einlagen auf spezifische Kundensegmente oder Kunden mit weniger stark ausgeprägter Bindung an das Institut von Bedeutung sein können.

Buchstabe a

Je grösser die Laufzeitinkongruenz von Aktiva und Passiva über unterschiedliche Zeitfenster ist, desto grösser ist für Banken bei einem kurzfristigen Fälligkeitsprofil der Passiva die Wahrscheinlichkeit, auf Liquiditätsunterstützung durch Zentralbanken angewiesen zu sein. Dabei zu berücksichtigen ist auch die Höhe des Liquiditätswerts der Aktiva, um zu verhindern, dass eine erschwerte Liquidierbarkeit von Vermögenswerten auf der Aktivseite der Bilanz die Problematik der Laufzeitinkongruenz von Aktiva und Passiva weiter verschärft. Für die Beurteilung der Laufzeitinkongruenz von Aktiva und Passiva sind Risiken aus der Laufzeit von Aktiva wichtig, welche insbesondere aus der Erneuerung von Krediten resultieren. Dabei ist z. B. zu berücksichtigen, dass die Erneuerung von Krediten für die Fortführung der Kundenbeziehungen und damit des Geschäftsmodells in gewissen Fällen notwendig ist und die tatsächliche Laufzeit damit länger als die vertragliche Laufzeit ist. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Laufzeit von Passiva wegen unerwarteten Laufzeitverkürzungen oder der Unmöglichkeit der Verlängerung kürzer als erwartet oder vertraglich vorgesehen ausfallen kann.

Buchstabe b

Bei der Bestimmung des Volumens an vorzubereitenden Vermögenswerten sind auch das Geschäftsmodell der Bank und damit verbundene Liquiditätsrisiken einzubeziehen. Dies soll einer dem Risikoprofil des Instituts angemessenen Risikoabdeckung dienen, wobei das Proportionalitätsprinzip nach Artikel 5 LiqV berücksichtigt werden kann. Dabei kann die Bank insbesondere das Vorhandensein von im Rahmen der LCR nicht explizit oder nicht ausreichend erfassten Liquiditätsrisiken analysieren. Bei der Identifikation solcher Risiken können sich Banken an der nicht abschliessenden Risikoauflistung gemäss Artikel 25 LiqV orientieren.

Absatz 2

In diesem Absatz wird präzisiert, dass das Volumen der vorzubereitenden Vermögenswerte in Franken berechnet werden muss. Dies bedeutet, dass die Vorbereitungsanforderungen über sämtliche Währungen umgerechnet in Franken zu erfüllen sind. Im Gegensatz zur LCR (Art. 17a LiqV) sind die Vorbereitungsanforderungen somit nicht in jeder wesentlichen Fremdwährung zu ermitteln und zu überwachen.

Artikel 17w Beurteilung der Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen

Absätze 1 und 2

Die Angemessenheit, der durch die Bank nach Artikel 17v E-LiqV geschätzten Liquiditätsrisiken und bestimmten Vorbereitungshöhe sowie die von den Banken getroffenen

rechtlichen und operationellen Vorbereitungen, werden durch die FINMA im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Tätigkeit beurteilt. Die FINMA ist berechtigt, Informationen über den operationellen und rechtlichen Vorbereitungsstand sowohl bei den Banken als auch bei der SNB einzuholen.

Kommt die FINMA bei einer Bank zum Schluss, dass das Volumen an vorbereiteten Vermögenswerten die Risiken nach Artikel 17v Absatz 1 E-LiqV nicht hinreichend abdeckt oder die getroffenen rechtlichen und operationellen Vorbereitungen unzureichend sind, so kann sie unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells und des Risikoprofils von der Bank verlangen, dass sie die erforderlichen Massnahmen innerhalb einer vorgegebenen Frist trifft. Die FINMA und die Bank werden sodann im Austausch stehen. Die Massnahmen können zum Ziel haben, dass die Bank ein den vorhandenen Risiken angemessenes Volumen an Vermögenswerten vorbereitet oder sie Risikoreduktionsmassnahmen einleitet. Entsprechend können diese Massnahmen z. B. in der Verlängerung der Laufzeit der Positionen auf der Passivseite der Bilanz, in der rechtlichen oder operationellen Vorbereitung von zusätzlichen Vermögenswerten oder in der Erhöhung des HQLA-Bestandes liegen.

Sollte die Bank die erforderlichen Massnahmen nicht innerhalb der Frist ergriffen haben, die die FINMA ihr gegeben hat, so kommen die Massnahmen im Fall von Unterschreitungen nach Artikel 17z^{ter} Absätze 3 und 4 E-LiqV zur Anwendung.

Absatz 3

Hinsichtlich der Beurteilung des von den Banken vorzubereitenden Volumens an Vermögenswerten und der Einschätzung bezüglich der von den Instituten getroffenen rechtlichen und operationellen Vorbereitungen arbeitet die FINMA eng mit der SNB zusammen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen FINMA und SNB in diesen Bereichen ist unerlässlich, weil die Beurteilung der regulatorischen Vorbereitungsanforderungen auf Komponenten basiert, die in eng verwandte Verantwortungsbereiche der FINMA und der SNB fallen: Während die SNB insbesondere für die Festlegung der zugelassenen Sicherheiten und Risikowertabschläge sowie für die Anforderungen an die inländische operationelle Bereitschaft zuständig ist, beurteilt die FINMA die Angemessenheit des von den Banken vorbereiteten Volumens an Vermögenswerten. Entsprechend stützt sich die FINMA – z. B. unter Einsatz der Prüfgesellschaften – in Bezug auf die Beurteilung der inländischen operationellen Bereitschaft für die Nutzung der Vermögenswerte als Sicherheiten für einen Liquiditätsbezug bei der SNB insbesondere auf Angaben der SNB. Die Sicherstellung der Erfüllung der Bedingungen der ausländischen Zentralbanken obliegt der jeweiligen Bank und wird durch die FINMA unter Einsatz der Prüfgesellschaften beurteilt. Bei der Beurteilung des Volumens der vorbereiteten Vermögenswerte bezieht die FINMA die SNB mit ein. Die FINMA ist berechtigt, Informationen über den Vorbereitungsstand sowohl bei den Banken (gemäss Art. 29 Abs. 1 FINMAG) als auch bei der SNB einzuholen. Die SNB informiert ihrerseits die FINMA, wenn Banken ihre rechtlichen oder operationellen Vorbereitungen nach ihrer Einschätzung in erheblichem Masse oder wiederholt vernachlässigen; dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Bank die ELF-Bereitschaft nicht bestätigen kann oder wiederholt operative Tests nicht besteht. Der Informationsaustausch zwischen FINMA und SNB erfolgt dabei gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 FINMAG und Artikel 50 Absatz 1

NBG. Die letztliche Beurteilung und Entscheidkompetenz über die Erfüllung der regulatorischen Vorbereitungsanforderungen liegt im alleinigen Kompetenzbereich der FINMA.

Artikel 17x Änderung der Bedingungen der Zentralbanken

Absatz 1

Die FINMA hat die Verantwortung zu überprüfen, ob das Volumen vorbereiteter Vermögenswerte im Verhältnis zu den Liquiditätsrisiken einer Bank angemessen ist. Änderungen der Bedingungen der SNB können dieses Volumen direkt erhöhen oder vermindern und dadurch eine Auswirkung auf die Verantwortlichkeiten der FINMA haben.

Sofern Änderungen der Bedingungen der SNB Auswirkungen auf das Volumen vorbereiteter Vermögenswerte von Banken haben oder haben können, betreffen diese Änderungen auch das EFD (handelnd für den Bundesrat) als Vertreter des Bundes, der z. B. gemäss Gesetzesentwurf vom 6. September 2023³⁵ mittels PLB der SNB Ausfallgarantien für Liquiditätsunterstützungs-Darlehen an Banken gewähren kann, die systemrelevant oder Teil einer systemrelevanten Finanzgruppe sind. Änderungen der Bedingungen der SNB können sich somit auch auf die Verantwortlichkeiten des EFD auswirken. Reduziert sich das Volumen vorbereiteter Vermögenswerte zufolge Änderungen der Bedingungen der SNB, so erhöht sich das Risiko, dass der Bund Ausfallgarantien für Liquiditätsunterstützungs-Darlehen an Banken sprechen muss. Zudem besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Bedingungen der SNB und den in der LiqV festgelegten Parametern der regulatorischen Vorbereitungsanforderungen, deren Festlegung in die Kompetenz des Bundesrates und damit (für den Bundesrat handelnd) des EFD fällt.

Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 1 vor, dass die SNB bei Änderungen dieser Bedingungen, die sich auf das Volumen vorzubereitender Vermögenswerte auswirken können, vor deren Verabschiedung die FINMA und das EFD konsultiert, d. h. ihnen die Gelegenheit gibt, sich dazu zu äussern. Solche Änderungen umfassen insbesondere die von der SNB akzeptierten Vermögenswerte für die Besicherung der Liquiditätsunterstützung und die Risikowertabschläge. Damit die FINMA und das EFD die Tragweite der erfolgten Änderungen besser einordnen können, teilt ihnen die SNB bei Eröffnung der Konsultation ihre Einschätzung in Bezug auf die wesentlichen Auswirkungen auf die betroffenen Banken mit.

Solange sie sich nicht auf das Volumen an vorzubereitenden Vermögenswerten auswirken, sind Vereinbarungen zwischen der Bank und der SNB nicht Teil einer solchen Konsultation. Die Konsultation soll den Prozess der Festlegung der Bedingungen bei der SNB nicht behindern. Die SNB ist auch nicht gebunden, Anregungen seitens FINMA und EFD zu berücksichtigen. Die Konsultation hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Bedingungen der SNB oder die gestützt darauf mit Banken abgeschlossenen zivilrechtlichen Rechtsgeschäfte. Die Hinweise der FINMA und des EFD werden von der SNB frei gewürdigt und gegebenenfalls berücksichtigt. Auf diese Weise soll ein

³⁵ BBl 2023 2166 (Curia Vista Nr. [23.062](#))

reibungsloses Zusammenspiel von Vorbereitungsanforderungen und den damit verbundenen Aufsichtsaufgaben der FINMA sowie den Verantwortlichkeiten des EFD im Zusammenhang mit dem PLB auf der einen Seite und den Bedingungen sowie Aufgaben der SNB auf der anderen Seite ermöglicht werden. Gleichzeitig wird dadurch die Zusammenarbeit zwischen FINMA, SNB und EFD im Bereich der Finanzstabilität der Schweiz unterstützt und vereinfacht.³⁶

Absatz 2

Sollte sich der Kreis der von den Zentralbanken akzeptierten Sicherheiten, die angewendeten Risikowertabschläge, die rechtlichen und operationellen Voraussetzungen oder sonstige Bedingungen der SNB oder einer ausländischen Zentralbank so ändern, dass Banken die regulatorischen Vorbereitungsanforderungen unterschreiten, so steht den Banken eine Frist von drei Monaten zur Verfügung, diese Unterschreitung zu beheben. Diese Frist beginnt mit dem Inkrafttreten der angepassten Bedingungen der SNB bzw. der ausländischen Zentralbank.

Absätze 3 und 4

Falls bei einer Bank eine Unterschreitung der Anforderungen eintritt, muss sie gemäss Absatz 3 entsprechend die FINMA informieren. Dabei handelt es sich lediglich um die Meldung durch die Bank an die FINMA, dass eine Unterschreitung eingetreten ist. Darüberhinausgehende Pflichten, wonach die Bank z. B. in einem Plan aufzeigen muss, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist sie die Vorbereitungsanforderungen wieder erfüllen kann, entstehen dadurch nicht. Gemäss Absatz 4 sind während der dreimonatigen Frist, welche die Bank zur Behebung der Unterschreitung nutzen kann, die Massnahmen im Fall von Unterschreitungen nach Artikel 17^{ter} Absätze 2 bis 4 E-LiqV somit nicht anwendbar.

Die vorgeschlagene Regelung geht davon aus, dass Anpassungen der Zentralbankbedingungen graduell erfolgen und deren Auswirkung überschaubar ist. Es ist deshalb zu erwarten, dass eine Frist von drei Monaten bis zur Wiedererfüllung der regulatorischen Anforderungen ausreichen wird.

Artikel 17y Bezug von Liquiditätsunterstützung bei ausländischen Zentralbanken

Sofern eine Bank die Vermögenswerte nach den Bedingungen der jeweiligen ausländischen Zentralbank vorbereitet hat und die Möglichkeit eines Liquiditätsbezugs bei dieser Zentralbank plausibel erscheint, dürfen diese Vermögenswerte für die Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen angerechnet werden. Der Bank dürfen zum Zeitpunkt der Anrechnung keine Gründe bekannt sein, die einen Bezug von Liquiditätsunterstüt-

³⁶ Zur Umsetzung einer klareren rechtlichen Regelung und Verankerung der Zusammenarbeit und des Informationsflusses zwischen den Behörden gemäss Eckwerten des Bundesrates vom 6. Juni 2025 (Seite 16) sollen entsprechende Anpassungen auf Ebene des Bankengesetzes vorgenommen werden. Die Vernehmlassung zur «Änderung des Bankengesetzes: Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und des Berichts der parlamentarischen Untersuchungskommission» findet gleichzeitig zur Vernehmlassung der vorliegenden Vorlage statt.

zung in Stresssituationen im Ausland unwahrscheinlich machen oder verhindern könnten. Die Beurteilung könnte sich z. B. an Informationen orientieren, die die Bank im direkten Austausch mit den ausländischen Zentralbanken erhalten hat, oder an vergangenen Erfahrungen, wonach eine Liquiditätsunterstützung an die Bank selbst oder – falls öffentlich bekannt – an Wettbewerbern verwehrt wurde.

Dieser Artikel regelt zwei Sachlagen, wobei diejenige nach Buchstabe b nur dann Anwendung findet, wenn das Volumen an vorbereiteten Vermögenswerten die Deckung der Liquiditätsrisiken nach Buchstabe a übersteigt:

- Buchstabe a: Vorbereitete Vermögenswerte, die bei ausländischen Zentralbanken zum Bezug von Liquiditätsunterstützung verwendet werden können, dürfen nur bis zu jener Höhe an die Vorbereitungsanforderung auf Stufe der Finanzgruppe sowie gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe c E-LiqV auf Stufe der Einheiten an der Spitze bedeutender untergeordneter Finanzgruppen und gemäss Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe d E-LiqV auf Stufe der Einheiten, die aufgrund ihrer zentralen Funktion oder ihrer relativen Grösse für die Finanzgruppe bedeutend sind, angerechnet werden, wie sie zur Deckung von Liquiditätsrisiken innerhalb von untergeordneten Niederlassungen oder von konsolidierten Einheiten in der entsprechenden Jurisdiktion dienen, welche die Banken nach Artikel 17v E-LiqV schätzen. Mit dem Ausdruck «untergeordnete Niederlassungen» sind Niederlassungen im Ausland zu verstehen, die im gleichen Konsolidierungskreis der übergeordneten Finanzgruppe oder der übergeordneten Einheiten nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstaben c und d E-LiqV fallen. Die Risiken bemessen sich dabei an jenem Teil der Vorbereitungsanforderungen, der aufgrund möglicher Abflüsse entsprechend Artikel 17v E-LiqV in den entsprechenden ausländischen Niederlassungen oder konsolidierten Einheiten notwendig ist. Bei der Anwendung dieser Bestimmung im Rahmen der besonderen Vorbereitungsanforderungen nach dem 4. Kapitel (vgl. Artikel 25d Buchstabe d E-LiqV) wird das auf die ausländische Niederlassung oder konsolidierte Einheit entfallende Risiko gemäss Artikel 25c E-LiqV berechnet.
- Buchstabe b: Übersteigen die vorbereiteten Vermögenswerte, die bei ausländischen Zentralbanken zum Bezug von Liquidität verwendet werden können, die nach Buchstabe a zu deckenden Risiken in einer ausländischen Niederlassung oder konsolidierten Einheit, so kann dieser Überschuss auf Stufe der Finanzgruppe und auf Stufe der Einheiten nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstaben c und d E-LiqV an die Vorbereitungsanforderungen angerechnet werden, sofern die erhaltene Liquidität in Stresssituationen nachweislich frei in der Gruppe transferiert werden kann. Bei der Beurteilung der Transferierbarkeit von Liquidität zwischen Jurisdiktionen und Rechtseinheiten sind gestützt auf die im Notfallkonzept gemäss Artikel 10 LiqV definierten Abläufe insbesondere allfällige Beschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität zu berücksichtigen. Hierfür muss die Bank nachweisen und dokumentieren, dass durch die liquiditätsgewährende Zentralbank oder die ausländische Aufsichtsbehörde in entsprechend ausgeprägten Stressszenarien keine Beschränkungen des freien Liquiditätstransfers in der Finanzgruppe zu erwarten sind. Der Nachweis muss durch die Prüfgesellschaft geprüft werden.

Artikel 17z Anrechenbarkeit von HQLA

Die von der Bank gehaltenen HQLA, die die LCR-Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 1 LiqV übersteigen, sind für die Deckung der Liquiditätsrisiken nach Artikel 17v Absatz 1 E-LiqV anrechenbar. Sie sind im Rahmen der Beurteilung der Vorbereitungs-massnahmen gleichwertig mit deren Anrechnung innerhalb der ersten Verteidigungslinie. Für die Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen berücksichtigen SIBs hingegen Artikel 25e E-LiqV.

Artikel 17z^{bis} Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen innerhalb einer Finanzgruppe

Absatz 1

Die Vorbereitungsanforderungen sind entsprechend der Erfüllung der Anforderung an die LCR (Art. 14 Abs. 2 LiqV) und der Anforderung an die NSFR (Art. 17h Abs. 2 LiqV) auf Stufe der Finanzgruppe wie auch auf Stufe des Einzelinstituts bzw. der Einzelinstitute zu erfüllen.

Absatz 2

Falls eine Einheit innerhalb einer Finanzgruppe die Vorbereitungsanforderungen übererfüllt, kann der Überschuss dieser Einheit einer anderen Einheit innerhalb der gleichen Finanzgruppe angerechnet werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die entsprechende Überschussliquidität insbesondere auch in Stresssituationen an die entsprechende Einheit transferiert werden kann. Dabei sind bestehende Limiten zu gruppen-internen Finanzierungen und Anforderungen der FINMA zur Bestimmung der Forderungsposition zu berücksichtigen.³⁷ Gemäss Artikel 25d Buchstabe f E-LiqV ist die Bestimmung nach Absatz 2 für SIBs auch für die Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen nach dem 4. Kapitel anwendbar. Eine Überschussliquidität im Sinne von Absatz 2 E-LiqV entsteht dabei dann, wenn die von der SIB für die Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen vorbereiteten Vermögenswerte das regulatorisch notwendige Volumen nach Artikel 25f Absatz 1 Buchstabe a E-LiqV übersteigen.

Artikel 17z^{ter} Unterschreitung der Vorbereitungsanforderungen

Absatz 1

Bei den Vorbereitungsanforderungen ist unter ausserordentlichen Umständen eine vorübergehende Unterschreitung zulässig.

Die Vorbereitungsanforderungen erhöhen die Widerstandskraft der Banken. Diese erhöhte Widerstandskraft ist gerade in ausserordentlichen Umständen entscheidend. Solche können z.B. vorliegen, wenn die Banken oder das Finanzsystem als Ganzes ausserordentliche Liquiditätsabflüsse verzeichnen, wenn die Beschaffung von Liquidität aufgrund einer weltweiten Austrocknung der Liquiditätsmärkte beeinträchtigt ist oder

³⁷ Die Bestimmung der Forderungsposition richtet sich nach Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe d ERV und wird (entsprechend den Delegationsnormen nach Art. 119 Abs. 3, Art. 61 Abs. 3 sowie Art. 62 Abs. 7 ERV) auf Stufe FINMA-Verordnung entsprechend dem Basler Mindeststandard näher ausgeführt.

wenn die Bank auf ihrer Aktiv- oder Passivseite von aussergewöhnlichen Ereignissen betroffen ist, welche die Einhaltung der Anforderungen vorübergehend massiv erschweren. Weil die zusätzliche Liquidität aus den regulatorischen Vorbereitungsanforderungen genau für solche Situationen aufgebaut wurde, dürfen Vorbereitungsanforderungen unter aussergewöhnlichen Umständen unterschritten werden. Ein explizites Ziel der Vorbereitungsanforderungen ist somit, ihre Wirkung als Puffer in Notsituationen entfalten zu können. Dies entspricht einem bewusst eingeplanten Handlungsspielraum, den die Banken bei Bedarf nutzen sollen. Durch den bewussten Verzicht auf die Veröffentlichung der Vorbereitungsanforderungen sind mit der Unterschreitung auch keine negativen Signale am Markt und eine damit verbundene Stigmatisierung zu befürchten.

Absatz 2

Die Banken müssen der FINMA unverzüglich Meldung erstatten, wenn eine Unterschreitung eintritt oder sich eine solche abzeichnet. Eine solche Meldepflicht ergibt sich bereits aus Artikel 29 Absatz 2 FINMAG.

Sollte sich der Kreis der von den Zentralbanken akzeptierten Sicherheiten, die angewendeten Risikowertabschläge, die rechtlichen, operationellen Voraussetzungen oder sonstige Bedingungen der SNB oder einer ausländischen Zentralbank nach Artikel 17x Absatz 2 E-LiqV so ändern, dass Banken die regulatorischen Vorbereitungsanforderungen unterschreiten, kommen die Massnahmen im Fall von Unterschreitungen nach Artikel 17z^{ter} E-LiqV erst zur Anwendung, nachdem die dreimonatige Frist gemäss Artikel 17x Absatz 2 E-LiqV verstrichen ist.

Absatz 3

Die Bank muss bei einer Unterschreitung in einem Plan aufzeigen, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist die Vorbereitungsanforderungen wieder erfüllt werden. Es ist zu erwarten, dass etwa eine SIB dabei auf vorbereitete Massnahmen z. B. gemäss ihrem Stabilisierungsplan zurückgreifen kann. In einer solchen Situation werden die FINMA und die Bank in intensivem Austausch stehen und sich um eine Lösung bemühen. Die Bank unterbreitet der FINMA dabei eine Frist, bis wann sie die Anforderungen wieder erfüllen kann. Die FINMA genehmigt die Frist unter Berücksichtigung der ausserordentlichen Umstände. Dies bedeutet, dass davon auszugehen ist, dass der Bank eine umso längere Frist bis zur Wiedererfüllung der Anforderungen eingeräumt wird, je gravierender die ausserordentlichen Umstände sind. Die Verantwortung zur Erarbeitung des Massnahmenplans liegt – bis zum Ablauf der Frist – alleine in den Händen der Banken. Dies unterscheidet sich von den Verantwortungen im Rahmen der LCR gemäss Artikel 17b Absatz 4 LiqV.

Absatz 4

Falls die Bank innert der Frist die Vorbereitungsanforderungen nicht erfüllt, so kann die FINMA geeignete Massnahmen ergreifen, die im Einzelfall zu bestimmen sind.

Artikel 17z^{quater} Nachweis- und Dokumentationspflicht

Absätze 1 und 2

Die Banken entscheiden, welche anrechenbaren Vermögenswerte zur Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen verwendet werden. Sie müssen dabei sicherstellen, dass diese Vermögenswerte jederzeit unbelastet, uneingeschränkt verfügbar und gemäss den Bedingungen der Zentralbanken im In- und Ausland vorbereitet sind.

Die Bank muss in der Lage sein, der FINMA sowie der Prüfgesellschaft (nach Art. 24 Abs. 1 Bst. a FINMAG) jederzeit nachzuweisen, dass die Anforderungen der SNB und der ausländischen Zentralbanken erfüllt sind und ein Liquiditätsbezug in einer Stresssituation damit grundsätzlich möglich ist. Banken haben insbesondere nachzuweisen und zu dokumentieren, dass

- die von der Bank zur Anrechnung vorgeschlagenen Vermögenswerte die Bedingungen der jeweiligen Zentralbanken erfüllen;
- die Vermögenswerte unbelastet und ungebunden, frei verfügbar und nicht in den operativen Betrieb eingebunden sind, keine weiteren Hindernisse für die Verwendung als Sicherheit bei Zentralbanken bestehen sowie, dass die Vermögenswerte jederzeit innert kurzer Frist³⁸ unter die Kontrolle der für die Liquiditätssteuerung der Bank zuständigen Funktionseinheit gebracht werden können bzw. unter deren Kontrolle stehen;³⁹
- die Vermögenswerte innert kurzer Frist rechtsgültig bei der jeweiligen Zentralbank als Sicherheit verwendet werden können;
- die Vermögenswerte nicht gleichzeitig für die Einlieferung bei mehreren Zentralbanken angerechnet werden.

Die Banken haben zudem gemäss SNB-Anweisungen regelmässig an von der SNB durchgeführten Tests betreffend die Verfügbarkeit von Sicherheiten teilzunehmen. Die durchgeführten Tests und Ergebnisse sind entsprechend zu dokumentieren.

Bezüglich der vorbereiteten Vermögenswerte, die von ausländischen Zentralbanken akzeptiert werden, muss ein Bezug von Liquiditätsunterstützung bei der entsprechenden Zentralbank plausibel erscheinen im Sinne, dass der Bank zum Zeitpunkt der Anrechnung keine Gründe bekannt sein dürfen, die einen Bezug von Liquiditätsunterstützung im Ausland unwahrscheinlich machen oder verhindern könnten (vgl. Erläuterung zu Art. 17y E-LiqV).

³⁸ Die FINMA entscheidet im Einzelfall, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

³⁹ Entsprechend dürfen Vermögenswerte z. B. nicht bereits als Sicherheiten für die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen (sog. *Covered Bonds*) oder Pfandbriefen dienen.

Gemäss Artikel 25d Buchstabe f E-LiqV ist diese Bestimmung für SIBs auch für die Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen nach dem 4. Kapitel anwendbar. In Analogie zu Artikel 28 Absatz 1 E-LiqV entspricht der dabei anzuwendende Konsolidierungskreis demjenigen gemäss Artikel 19a E-LiqV.

Absatz 3

Dieser Absatz verlangt gemäss Buchstabe a, dass Banken der Kategorie 3 die erforderlichen Informationen mittels eines Formulars (Vorbereitungsnachweis) zwei Mal jährlich spätestens am 60. Kalendertag nach Halbjahres- und Jahresende bei der SNB einreichen. Es ist davon auszugehen, dass für nicht systemrelevante Banken, die primär im Hypothekargeschäft tätig sind, das Volumen vorbereiteter Sicherheiten relativ stabil ist. Die Korrektheit des Vorbereitungsnachweises ist – wie jene des Liquiditäts- und des Finanzierungsnachweises – durch die Prüfgesellschaft jährlich der FINMA zu bestätigen.

Bei SIBs ist eine im Vergleich zu Banken der Kategorie 3 höhere Informationseinreichfrequenz aufgrund der grösseren Gefährdung für die Stabilität des Banken- und Finanzsystems und die zu erwartende höhere Volatilität des Volumens vorbereiteter Vermögenswerte notwendig. Entsprechend fordert Buchstabe b für SIBs eine monatliche Einreichung spätestens am 15. Kalendertag nach Monatsende analog zur LCR-Einreichung. Die Berichterstattung in Bezug auf die besonderen Vorbereitungsanforderungen erfolgt mit analogen Einreichfrequenzen (vgl. Artikel 25d Buchstabe f E-LiqV).

Absatz 4

Absatz 4 berechtigt die FINMA, Form und Inhalt der Erhebungsformulare für den Vorbereitungsnachweis festzulegen. Der Vorbereitungsnachweis beinhaltet eine Darstellung der für die Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen von den Zentralbanken akzeptierten Vermögenswerte nach Artikel 17u Absatz 2 E-LiqV sowie des Volumens vorzubereitender Vermögenswerte nach Artikel 17v E-LiqV. Für SIBs enthält der Vorbereitungsnachweis zusätzlich Darstellungen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 25b E-LiqV.

Absatz 5

Absatz 5 hält fest, dass die FINMA für Banken, die ein bedeutendes Volumen an Vermögenswerten für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei einer ausländischen Zentralbank vorbereitet haben, besondere Meldepflichten festsetzen kann. Hier kann es insbesondere nötig sein, für einzelne Einheiten das Volumen vorzubereitender Vermögenswerte wie auch die bereits vorbereiteten Vermögenswerte separat und den Anforderungen der jeweiligen Zentralbank entsprechend abzubilden.

Absatz 6

In aussergewöhnlichen Situationen (z. B. während einer Krise) kann die FINMA die Frequenz der Einreichung des Vorbereitungsnachweises erhöhen.

3b. Kapitel Meldung und Erhebung weiterer Daten

Aus gliederungstechnischen Gründen werden die bestehenden Bestimmungen des 3. (quantitative Anforderung für privilegierte Einlagen) und 4. (Beobachtungskennzahlen) Abschnittes des 3. Kapitels der LiqV ins neue 3b. Kapitel (Meldung und Erhebung weiterer Daten) verschoben. Entsprechend handelt es sich hierbei um eine formelle Gliederungsanpassung innerhalb der LiqV ohne inhaltliche Änderung.

3c. Kapitel Aufgaben der Prüfgesellschaft

Aus gliederungstechnischen Gründen wird der bestehende Artikel 18b LiqV innerhalb des 5. Abschnittes (Aufgaben der Prüfgesellschaft) des 3. Kapitels in ein gleich benanntes neues 3c. Kapitel umgegliedert. Entsprechend handelt es sich hierbei um eine formelle Gliederungsanpassung innerhalb der LiqV ohne inhaltliche Änderung.

Artikel 18b Aufgaben der Prüfgesellschaft

Die Prüfpflichten der Prüfgesellschaften werden durch die Anpassung in Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe a E-LiqV um die Vorbereitungsanforderungen nach dem 3a. Kapitel und durch die Anpassung in Buchstabe b um die Pflicht zur Prüfung des Vorbereitungsnachweises erweitert. Zudem wird in Absatz 1 Buchstabe a der bisherige Ausdruck «nach dieser Verordnung» mit einer Präzisierung auf die konkreten Bestimmungen innerhalb der LiqV ersetzt.

Artikel 19 Besondere Liquiditäts- und Vorbereitungsanforderungen

Absatz 2

Aus gliederungstechnischen Gründen wird der bisherige Artikel 20 LiqV (Konsolidierungskreis) in einen neuen Artikel 19a LiqV umgegliedert, um den bisherigen Absatz 2 von Artikel 19 LiqV in einen neuen separaten Artikel 20 E-LiqV (Umfang der besonderen Liquiditätsanforderungen) zu verschieben. Entsprechend handelt es sich hierbei um eine formelle Gliederungsanpassung bezüglich des bisherigen Artikels 20 LiqV ohne inhaltliche Änderung.

Im frei gewordenen Absatz 2 wird neu normiert, dass die besonderen Anforderungen für SIBs (zusätzlich zu den bestehenden besonderen Liquiditätsanforderungen) neu auch die besonderen Vorbereitungsanforderungen umfassen. Artikel 19 E-LiqV wird entsprechend in «Besondere Liquiditäts- und Vorbereitungsanforderungen» umbenannt. Absatz 2 legt zudem fest, dass für den Fall, dass die Risiken einer SIB nach dem 3a. Kapitel (vgl. Artikel 17v E-LiqV) ein höheres Volumen an vorzubereitenden Vermögenswerten erfordern sollten, als die besonderen Vorbereitungsanforderungen nach Artikel 25b E-LiqV dies vorgeben, für diese SIB das Volumen an vorzubereitenden Vermögenswerten nach dem 3a. Kapitel massgebend ist.

Artikel 19a Konsolidierungskreis

Absatz 1

Beim neuen Artikel 19a E-LiqV handelt es sich um den bisherigen Artikel 20 LiqV (Konsolidierungskreis), welcher gemäss der Erläuterung zu Artikel 19 E-LiqV umgegliedert wird. Gleichzeitig mit der Umgliederung wird der Einleitungssatz des bisherigen Artikels 20 LiqV um die Vorbereitungsanforderungen erweitert.

1a. Abschnitt: Besondere Liquiditätsanforderungen: Allgemeine Bestimmungen

Während die bisherigen Artikel 19 LiqV (Besondere Liquiditätsanforderungen) und 20 LiqV (Konsolidierungskreis, neu in Art. 19a E-LiqV umgegliedert) um die besonderen Vorbereitungsanforderungen erweitert werden, beziehen sich die restlichen Artikel des bestehenden 1. Abschnittes des 4. Kapitels der LiqV spezifisch auf die besonderen Liquiditätsanforderungen. Der neue Artikel 20 E-LiqV (Umfang der besonderen Liquiditätsanforderungen), Artikel 20a LiqV (anrechenbare Vermögenswerte) und 20b LiqV (Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen) werden somit in den neuen 1a. Abschnitt des 4. Kapitels der LiqV umgegliedert.

Artikel 20 Umfang der besonderen Liquiditätsanforderungen

Der bisherige Artikel 20 LiqV (Konsolidierungskreis) wird in einen neuen Artikel 19a E-LiqV umgegliedert (vgl. auch die Erläuterung zu Artikel 19a E-LiqV). Dadurch kann der Inhalt des bisherigen Artikels 19 Absatz 2 LiqV unverändert im neuen Artikel 20 E-LiqV umgegliedert werden. Entsprechend handelt es sich hierbei um eine formelle Gliederungsanpassung ohne inhaltliche Änderung.

Artikel 20a Absatz 4

Absatz 4

Bisher konnten SIBs Hypothekarforderungen teilweise für die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen anrechnen. Ausgangspunkt war der Liquiditätswert von Hypothekarforderungen, die als Sicherheiten für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei der SNB zugelassen sind. Von diesem Bestand wurden fünf Prozent des Gesamtengagements der jeweiligen Konzernstufe abgezogen, so dass Hypothekarforderungen erst ab diesem Schwellenwert anrechenbar waren. Vom resultierenden Betrag konnten 30 Prozent für die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen angerechnet werden. Dieser Mechanismus bezweckte, bei SIBs Anreize zu setzen, hypothekarische Sicherheiten für Liquiditätsunterstützung durch die SNB vorzubereiten.

Dieser Anreizmechanismus soll – wie in den Eckwerten des Bundesrates festgehalten – beibehalten werden. Damit er eine Anreizwirkung beibehalten kann, die sich über die gesamten Vorbereitungsanforderungen erstreckt, muss er im Zuge der Einführung dieser Anforderungen allerdings angepasst werden. Zunächst sollen – über Hypotheken hinausgehend – sämtliche vorbereiteten Vermögenswerte zur Erfüllung der neuen Anforderungen für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken zur Anrechnung kommen. Nicht eingerechnet werden dürfen dabei allfällige Überschüsse an

HQLA aus den Anforderungen an die LCR nach Artikel 14 Absatz 1 LiqV und den besonderen Liquiditätsanforderungen nach Artikel 20b Absatz 1 Buchstabe a LiqV, die zur Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen herangezogen wurden. Vom Liquiditätswert dieser Berechnung wird die Höhe der im Rahmen der Vorbereitungsanforderungen nach Artikel 25b E-LiqV vorzubereitenden Vermögenswerte abgezogen, um die Höhe der Übererfüllung der Vorbereitungsanforderungen zu bestimmen. Von einem allfällig resultierenden Überschuss-Betrag können wie bis anhin 30 Prozent für die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen angerechnet werden.

Der bisherige Buchstabe b bezüglich der Präzisierung, dass von den Hypothekarforderungen Wertabschläge abzuziehen sind, ist künftig nicht mehr notwendig, weil in der angepassten Bestimmung mit dem Betrag, «der einer Bank von einer Zentralbank aufgrund der vorbereiteten Vermögenswerte gewährt werden kann», vom Liquiditätswert ausgegangen wird. Der Liquiditätswert der vorbereiteten Vermögenswerte entspricht somit dem Betrag an Liquidität, der von einer Zentralbank an eine bestimmte Bank im Rahmen von Liquiditätsunterstützung gewährt wird, wenn die Bank entsprechende Vermögenswerte gemäss den Bedingungen der Zentralbank als Sicherheiten stellt. Für marktgängige Vermögenswerte ist dies üblicherweise der nach den Bedingungen der jeweiligen Zentralbank bestimmte Marktwert und für Kreditforderungen der Nominalwert jeweils reduziert um Wertabschläge der jeweiligen Zentralbank. Die detaillierten Bestimmungen in Bezug auf die SNB sind aktuell den ELF-Bedingungen zu entnehmen.⁴⁰ Für vorbereitete Vermögenswerte in Bezug auf ausländische Zentralbanken entspricht der Liquiditätswert dem Betrag an Liquidität, der von dieser Zentralbank erwartungsgemäss gewährt würde, sofern von ihr keine detaillierten Angaben verfügbar sind. Allfällige der Berechnung zugrundeliegenden Annahmen sind von der Bank zu begründen und zu dokumentieren.

Artikel 20b

Es wird lediglich der Einleitungssatz geändert, weil der ursprüngliche allgemeine Verweis auf das 4. Kapitel nach der Einführung von Vorbereitungsanforderungen zu weit gefasst wäre.

2. Abschnitt: Besondere Liquiditätsanforderungen: Grundanforderungen

Der Name des bisherigen 2. Abschnittes des 4. Kapitels der LiqV wird um die Ergänzung «Besondere Liquiditätsanforderungen» präzisiert. Somit handelt es sich hierbei um eine formelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

2a. Abschnitt: Besondere Liquiditätsanforderungen: Institutsspezifische Zusatzanforderungen

Der Name des bisherigen 2a. Abschnittes des 4. Kapitels der LiqV wird um die Ergänzung «Besondere Liquiditätsanforderungen» präzisiert. Somit handelt es sich hierbei um eine formelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

⁴⁰ Schweizerische Nationalbank, Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF), abrufbar unter: <https://www.snb.ch/de/the-snb/mandates-goals/financial-stability/extended-liquidity-facility>.

2b. Abschnitt: Besondere Vorbereitungsanforderungen

In der für alle Banken geltenden Struktur der LiqV sind die Liquiditätsanforderungen der ersten und die Vorbereitungsanforderungen der zweiten Verteidigungslinie getrennt im 3. und 3a. Kapitel gegliedert. In Analogie zu dieser Struktur werden die besonderen Liquiditäts- und Vorbereitungsanforderungen für SIBs in separate Abschnitte des 4. Kapitels strukturiert. Die Bestimmungen in Bezug auf die besonderen Vorbereitungsanforderungen werden dabei im neuen 2b. Abschnitt verankert.

Artikel 25b Abzudeckende Risiken

Dieser Artikel hält fest, dass SIBs ausreichende Vermögenswerte basierend auf einem Szenario vorbereiten müssen, das über jenes der LCR (3. Kapitel) und des 1. bis 2a. Abschnittes der besonderen Bestimmungen des 4. Kapitels hinausgeht. Damit wird die Liquiditätsvorsorge der SIBs weiter gestärkt. Die Bestimmungen des bestehenden 3. und 4. Kapitels gelten sinngemäss auch bei der Berechnung der Vorbereitungsanforderungen. Zum Beispiel ist der Artikel 15e LiqV betreffend Gattstellung auch bei der Bestimmung der besonderen Vorbereitungsanforderungen zu berücksichtigen. Durch die vorbereiteten Vermögenswerte können in einer Bankenkrise – über die aufgrund der ersten Verteidigungslinie zu haltende Liquidität hinausgehend – höhere Abflüsse gedeckt werden, und es steht gegebenenfalls mehr Zeit zur Erarbeitung tragfähiger Lösungen zur Verfügung, die ohne staatliche Unterstützung umgesetzt werden können.

SIBs müssen ein Mindestvolumen an Vermögenswerten vorbereiten, um im erwähnten Krisenszenario einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf aus Mittelabflüssen aufgrund von Risiken zu decken, die über die erste Verteidigungslinie hinausgehen. In den Buchstaben a bis e werden die verschärften Annahmen dieses Krisenszenarios zur Ermittlung des Mindestvolumens an vorzubereitenden Vermögenswerten erläutert. Diese Annahmen orientieren sich an den Erfahrungen aus der Krise der Credit Suisse und der US-Regionalbanken – insbesondere an Risiken, die aus der Passivseite der Bilanz resultieren – ohne diese Krisenszenarien eins-zu-eins in der Liquiditätsregulierung abbilden zu wollen. Dies insbesondere deshalb, weil künftige Krisen anders verlaufen können und beispielhaft auch die Krisenverwerfungen in den USA vom März 2023 gezeigt haben, dass über die Krise der Credit Suisse hinausgehend weitere Abflussrisiken bestehen.

Buchstabe a

Die Krise der Credit Suisse und in den USA von 2023 zeigte auf, dass sich in einer Krisensituation das Abzugsverhalten von Privatkundinnen und Privatkunden sowie Kleinunternehmen – unter anderem aufgrund voranschreitender Digitalisierung – nicht materiell von jenem von Nicht-Finanzinstituten (z. B. Firmenkunden) unterscheiden muss. Die für die zweite Verteidigungslinie zu unterstellenden Abzugsraten sind dem Anhang 9 Ziffer 1 E-LiqV zu entnehmen.

Buchstabe b

In einem Krisenszenario, in dem auf die zweite Verteidigungslinie zurückgegriffen werden muss, weisen operative Einlagen von Geschäfts- und Grosskunden keine geringere Abzugswahrscheinlichkeit auf als nicht-operative Einlagen (vgl. Abflussraten im Anhang 9 Ziffer 2 E-LiqV). Es wird hier folglich berücksichtigt, dass Firmenkunden bei einem Vertrauensverlust ihre Guthaben bei Banken unabhängig vom Verwendungszweck des Kontos aufgrund kürzerer Valutafristen und Mehrbankbeziehungen in einer Krise wesentlich reduzieren können.

Buchstabe c

Die Vorbereitungsanforderungen für SIBs basieren konzeptionell auf der Annahme, dass es ein höheres Abzugsverhalten nach Kalendertag 30 gibt, als dies in den bisherigen besonderen Anforderungen des 4. Kapitels unterstellt wird. Neu wird deshalb von einer langsameren Rückkehr des Marktvertrauens nach erfolgtem *Bail-in* ausgegangen.⁴¹ Während sich nach dem bisherigen 4. Kapitel Abflüsse nach einem durchgeführten *Bail-in* für Positionen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 31 bis 60 Kalendertagen auf 50 Prozent und für Positionen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 61 bis 90 Kalendertagen auf 25 Prozent der entsprechenden LCR-Abflussraten reduzieren, wird für die Bestimmung der besonderen Vorbereitungsanforderungen für Positionen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 31 bis 60 Kalendertagen von einer Reduktion auf 75 Prozent und für Positionen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von 61 bis 90 Kalendertagen auf 56 Prozent der entsprechenden LCR-Abflussraten ausgegangen (vgl. Abflussraten im Anhang 9 Ziffer 3 E-LiqV).

Buchstabe d

Da eine Bank verfallende Kredite aus Gründen des Signallings und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsmodells – wie auch die Erfahrungen der Krise der Credit Suisse gezeigt haben – erneuert, werden die Zuflussraten für die besonderen Vorbereitungsanforderungen von SIBs entsprechend gesenkt. Gegenüber Artikel 22 LiqV wird von einem Zufluss von 0 statt 25 Prozent für innert 30 Kalendertagen fällige Forderungen gegenüber Privatkundinnen und Privatkunden, Kleinunternehmen, Nicht-Finanzinstituten und anderen juristischen Personen ausgegangen (vgl. Zuflussrate im Anhang 10 Ziffer 1 E-LiqV). Dies ist auch notwendig, damit diese Kredite zum Teil als Sicherheiten für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken in Betracht gezogen werden können. Andernfalls müsste angenommen werden, dass der mögliche Liquiditätsbezug aus vorbereiteten Vermögenswerten im Szenariohorizont sinkt.

Buchstabe e

Ebenfalls aus Gründen des Signallings und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsmodells zeigte die Krise der Credit Suisse, dass Banken, die sich in einer Krise befinden, Einlagen bei anderen Finanzinstituten und unbesicherte Ausleihungen an andere Fi-

⁴¹ Die besonderen Anforderungen des 4. Kapitels beruhen auf dem Konzeptszenario, dass sich die Situation der betroffenen Bank, nach Feststellung des *Point of non-viability* (PONV) durch die FINMA am 30. Tag des Stressszenarios und unmittelbar anschliessendem *Bail-in*, allmählich stabilisiert: Vgl. Erläuterungen zur Änderung der LiqV vom 3. Juni 2022, Seite 13, AS 2022 359.

nanzinstitute nicht im vorgesehenen Ausmass abziehen. Gegenüber der LCR (Artikel 16 Absatz 5 LiqV in Verbindung mit Anhang 3 Ziffer 5.3 LiqV) sowie den besonderen Liquiditätsanforderungen (Artikel 23 Absatz 3 LiqV in Verbindung mit Anhang 7 Ziffer 2 LiqV) wird daher von einem Zufluss von 0 Prozent ausgegangen (vgl. Zuflussraten im Anhang 10 Ziffer 2 E-LiqV). Ausgenommen sind konzerninterne Gegenparteien.

Artikel 25c Berechnung des zusätzlichen Liquiditätsbedarfs

In diesem Artikel wird festgehalten, dass sich die für die Bestimmung der besonderen Vorbereitungsanforderungen relevanten Zu- und Abflussraten aus den Anhängen 9 und 10 E-LiqV ergeben. Für die von der LCR und den Anforderungen aus dem bisherigen 4. Kapitel abweichenden Abfluss- und Zuflussraten wird über die Buchstaben a bis e sichergestellt, dass nur der zusätzliche Abfluss oder der reduzierte Zufluss für die Berechnung der besonderen Vorbereitungsanforderungen relevant sind. Dies ist notwendig, weil der Nettoabfluss der Anforderungen aus der LCR und aus dem bisherigen 4. Kapitel bereits mit der ersten Verteidigungslinie abgedeckt ist und eine Doppelerfassung hiermit ausgeschlossen wird.

Artikel 25d Anwendbarkeit von Bestimmungen des 3a. Kapitels auf die besonderen Vorbereitungsanforderungen

In diesem Artikel werden diejenigen Bestimmungen des 3a. Kapitels normiert, die unverändert auch für die Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen nach dem 4. Kapitel anzuwenden sind. Konkret handelt es sich um Grundsätze betreffend die Vorbereitung der Vermögenswerte (Buchstabe a), um die Bedingungen der Zentralbanken (Buchstabe b), um Bestimmungen bezüglich der für die Berechnung des Volumens an vorzubereitenden Vermögenswerten anzuwendenden Währung (Buchstabe c), um den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei ausländischen Zentralbanken (Buchstabe d), um Bestimmungen zur Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen innerhalb einer Finanzgruppe (Buchstabe e) sowie um die Nachweis- und Dokumentationspflicht (Buchstabe f). Für eine detaillierte Erläuterung dieser Grundsätze wird auf die entsprechenden – in Artikel 25d E-LiqV verankerten – Bestimmungen des 3a. Kapitels verwiesen.

Artikel 25e Anrechenbarkeit von HQLA

Das Volumen an gehaltenen HQLA, welches die Liquiditätsanforderungen für SIBs übersteigt (sog. Überschuss), darf für die Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen angerechnet werden. Die Liquiditätsanforderungen umfassen dabei die LCR-Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 1 LiqV sowie die besonderen Liquiditätsanforderungen nach Artikel 20b Absatz 1 Buchstabe a LiqV. Die aus dem Anreizmechanismus nach Artikel 20a Absatz 4 E-LiqV resultierende Zusatzliquidität darf zwar für die Erfüllung der ersten Verteidigungslinie angerechnet werden, sie darf aber für die Berechnung des HQLA-Überschusses gemäss diesem Artikel nicht berücksichtigt werden. Da es sich bei den Liquiditätsanforderungen nach Artikel 20b Absatz 1 Buchstabe a LiqV um einen täglich gleitenden Dreimonats-Durchschnitt handelt, berechnet sich der hier beschriebene HQLA-Überschuss ebenfalls auf der Grundlage eines täglich gleitenden Dreimonats-Durchschnitts.

Artikel 25f Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen

Absatz 1

Die Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen lehnt sich an die bestehende Regelung in Bezug auf die Erfüllung der besonderen Liquiditätsanforderungen nach Artikel 20b LiqV an. Banken müssen die Anforderungen an vorzubereitende Vermögenswerte jederzeit erfüllen (mit Ausnahme von ausserordentlichen Situationen, vgl. Erläuterungen bezüglich Art. 17z^{ter} E-LiqV). Zur Erfüllung müssen zwei Bedingungen gemäss den Buchstaben a und b kumulativ erfüllt sein.

Buchstabe a

In Buchstabe a wird klargestellt, dass die Beurteilung der Erfüllung über den gleitenden Durchschnitt der Stichtagswerte der anrechenbaren Vermögenswerte der dem Beurteilungsstichtag vorausgehenden drei Monate erfolgt. Der Durchschnitt des täglichen Liquiditätsbedarfs aus den Anforderungen der gleitenden Dreimonatsperiode, die mit dem Stichtag endet, muss somit jederzeit mit dem täglichen Durchschnitt der für die Erfüllung anrechenbaren Vermögenswerte dieser Periode gedeckt sein (rollierender Durchschnitt). Gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 E-LiqV ist für SIBs dabei jeweils die höhere Anforderung zwischen derjenigen aus dem 4. und 3a. Kapitel massgebend. Der Begriff «Liquiditätswert» wird in der Erläuterung von Artikel 20a Absatz 4 E-LiqV dargelegt. Da es sich um eine tägliche Berechnung handelt, entspricht jeder Arbeitstag einem Stichtag. Diese Regel erleichtert die Erfüllung der Anforderungen, indem tägliche bzw. kurzfristige Schwankungen besser aufgefangen werden können.

Buchstabe b

Gemäss Buchstabe b müssen die Vorbereitungsanforderungen jederzeit mindestens zu 80 Prozent mit anrechenbaren Vermögenswerten gedeckt sein.

Absatz 2

Dieser Absatz stellt sicher, dass bei der SNB oder ausländischen Zentralbanken vorbereitete Vermögenswerte, die als liquiditätsgenerierende Massnahme von der FINMA im Stabilisierungsplan nach Artikel 64 BankV der entsprechenden SIB zugelassen sind, auch für die Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen berücksichtigt werden dürfen. Dadurch soll einem Zielkonflikt zwischen der Schaffung von Liquidität über den Markt im Rahmen der ersten Verteidigungslinie und den im Stabilisierungsplan vorgesehenen liquiditätsgenerierenden Massnahmen vorgebeugt werden. Dies setzt den Anreiz, dass auch zentralbankfähige Sicherheiten, die im Stabilisierungsplan vorgesehen sind, für eine Verwendung als Sicherheit für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei einer Zentralbank von der Bank vorbereitet werden. Schliesslich erhöhen sich dadurch die möglichen Handlungsalternativen in einer Krise, wonach eine Bank je nach Ausgangslage die vorbereiteten Vermögenswerte entweder für die Liquiditätsgenerierung am Markt oder für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei einer Zentralbank einsetzen kann.

Artikel 26 Unterschreitung der besonderen Liquiditäts- oder der besonderen Vorbereitungsanforderungen

Dieser Artikel wird in Bezug auf die besonderen Vorbereitungsanforderungen entsprechend Artikel 17z^{ter} E-LiqV angewendet (vgl. Ausführungen oben auch in Bezug auf die Nutzung von Puffern in Notsituationen).

Artikel 28 Absatz 1

Der Verweis auf den bisherigen Artikel 20 LiqV wird aufgrund der erfolgten Umgliederung dieses Artikels innerhalb der LiqV auf Artikel 19a E-LiqV aktualisiert.

SIBs erfüllen ihre Berichterstattungspflicht in Bezug auf die Vorbereitungsanforderungen gemäss Artikel 25d Buchstabe f in Verbindung mit Artikel 17z^{quater} E-LiqV mittels Vorbereitungsnachweis (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 17z^{quater} E-LiqV). Der Vorbereitungsnachweis beinhaltet eine Darstellung der für die Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen anrechenbaren Vermögenswerte nach Artikel 17u Absatz 2 E-LiqV, des Volumens vorzubereitender Vermögenswerte nach Artikel 17v E-LiqV und spezifisch für SIBs die Darstellungen der Anforderungen nach Artikel 25b E-LiqV sowie das entsprechend vorbereitete Volumen an Vermögenswerten. Die Einreichfrequenz beträgt in Analogie zu Artikel 17z^{quater} Absatz 3 Buchstabe b E-LiqV jeweils 15 Kalendertage ab dem letzten Kalendertag des Monats.

Artikel 29 Aufgaben der Prüfgesellschaft

Die Prüfpflichten der Prüfgesellschaften beinhalten neu die Bestätigung der Berichterstattung zu den besonderen Vorbereitungsanforderungen für SIBs nach dem 2b. Abschnitt des 4. Kapitels.

Artikel 31d Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Absatz 1

Alle Banken, die den Vorbereitungsanforderungen gemäss Artikel 17u E-LiqV genügen müssen, haben die neuen regulatorischen Anforderungen spätestens ab 1. Januar 2033 zu erfüllen.

Absätze 2 und 3

Während für SIBs die Pflicht zur Einreichung des Vorbereitungsnachweises (vgl. Art. 17z^{quater} Absatz 3 Buchstabe b und Art. 25d Buchstabe f E-LiqV) sechs Monate nach dem Inkrafttreten der neuen Regulierung beginnt, fängt für Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV die Einreichungspflicht nach Artikel 17z^{quater} Absatz 3 Buchstabe a E-LiqV ein Jahr nach dem Inkrafttreten an.

Absatz 4

Diese Übergangsbestimmung wird in Artikel 17u Absatz 6 Buchstabe c E-LiqV erläutert.

II Anhänge

Anhang 5 Ziffer 6.1

Bezüglich den Gewichtungsfaktoren zur erforderlichen stabilen Finanzierung der NSFR wird in Anhang 5 Ziffer 6.1 der bisherige Begriff «Ersteinschussmarge» an die Terminologie von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b LiqV angeglichen und in «Ersteinschusszahlung» geändert. Dabei handelt es sich um eine formelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Anhang 9

Der neue Anhang 9 E-LiqV verankert die Mittelabflüsse und Abflussraten bei SIBs, die bei der Berechnung des zusätzlichen Liquiditätsbedarfs zur Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen gemäss Artikel 25c Buchstaben a-c E-LiqV anzuwenden sind (vgl. Erläuterungen zu Artikel 25c E-LiqV).

Anhang 10

Der neue Anhang 10 E-LiqV verankert die Mittelzuflüsse und Zuflussraten bei SIBs, die bei der Berechnung des zusätzlichen Liquiditätsbedarfs zur Erfüllung der besonderen Vorbereitungsanforderungen gemäss Artikel 25c Buchstaben d und e E-LiqV anzuwenden sind (vgl. Erläuterungen zu Artikel 25c E-LiqV).

III Inkrafttreten

Absatz 1

Das geplante Inkrafttreten dieses Regulierungsentwurfs wird in Kapitel 7 dieses Dokuments erläutert.

Absatz 2

Weil sich der Erfüllungsgrad der besonderen Vorbereitungsanforderungen mittels Artikel 20a Absatz 4 E-LiqV auf die besonderen Liquiditätsanforderungen auswirkt, soll für SIBs mit einer Übergangsregelung sichergestellt werden, dass eine allfällige Nicht-Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen während der Übergangsfrist keine Auswirkungen auf die Erfüllung der ersten Verteidigungslinie hat. Zu diesem Zweck wird festgelegt, dass der Artikel 20a Absatz 4 LiqV in der aktuell bestehenden Fassung bis am 31. Dezember 2032 gilt und die angepasste Version dieser Bestimmung ihre Wirkung erst ab 1. Januar 2033 entfalten wird.

5 Auswirkungen

Eine Gesamtbetrachtung über die Regulierungsfolgenabschätzungen des gesamten TBTF-Massnahmenpakets ist in der separaten Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des BankG (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und des Berichts der parlamentarischen Untersuchungskommission)

dargelegt. Nachfolgend wird spezifisch auf die detaillierten Auswirkungen aufgrund der regulatorischen Anpassungen in Bezug auf die in der LiqV zu verankernden Vorbereitungsanforderungen für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken eingegangen.

5.1 Auswirkungen auf Banken

Bankenkrisen sind üblicherweise mit hohen Liquiditätsabflüssen und damit einhergehenden Liquiditätsengpässen verbunden.⁴²

Mit dem Ziel, den Bankensektor widerstandsfähiger zu machen, hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht 2013 die LCR eingeführt. Die LCR soll sicherstellen, dass Banken einen angemessenen Bestand an unbelasteten HQLA halten, die rasch in Liquidität umgewandelt werden können, um den Liquiditätsbedarf in einem 30-Tage-Liquiditätsstressszenario zu decken. Die Krisen der Credit Suisse und spezialisierter US-Regionalbanken vom Herbst 2022 und März 2023 haben jedoch die Grenzen der LCR-Kalibrierung aufgezeigt. Während der Turbulenzen im Jahr 2023 lagen die tatsächlichen Abflussraten teilweise weit über den Annahmen, die der LCR zugrunde liegen.

Eine Analyse des Financial Stability Board (FSB) von vergangenen Einlegerstürmen (sog. *Bank Runs*) zeigt, dass Bankmanager, Aufsichtsbehörden, Zentralbanken und Abwicklungsbehörden in Zukunft schneller als bisher auf Einlagenabflüsse reagieren können sollen.⁴³

- Die Geschwindigkeit der *Bank Runs* im März 2023 war im Durchschnitt sehr hoch mit Abflüssen von rund 20 bis 30 Prozent der Kundeneinlagen pro Tag, was zwei- bis dreimal schneller als der höchste Tagesabfluss in einer FSB-Mitgliederumfrage zu vergangenen *Bank Runs* ist.
- Die Abflüsse bei der Credit Suisse und der First Republic Bank waren grösser als die grössten historischen Einlagenabflüsse.
- Betroffene Banken wiesen tendenziell eine hohe Abhängigkeit von nicht versicherten Einlagen auf.
- Von den Abflüssen waren zudem tendenziell Banken betroffen, die eine hohe Konzentration von Einlegerinnen und Einlegern aufwiesen, entweder nach Kundentyp (z. B. Vermögensverwaltungskunden) oder nach Branche (z. B. Start-up-Unternehmen, Technologieunternehmen oder Kundinnen und Kunden mit Interessen an Krypto-Vermögenswerten).
- Der Bericht stellt ausserdem fest, dass technologische Fortschritte in den letzten Jahren eine einfachere und schnellere Übertragung von Einlagen ermöglicht haben und dass soziale Medien künftige Anstürme auf Banken durch die Verbreitung von

⁴² P. Böni und H. Zimmermann, The Credit Suisse Bailout in Hindsight - Not a Bitter Pill to Swallow, but a Case to Follow, 27. November 2023, abrufbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4606154.

⁴³ Financial Stability Board (FSB), Depositor Behaviour and Interest Rate and Liquidity Risks in the Financial System: Lessons from the March 2023 banking turmoil, 23. Oktober 2024, abrufbar unter: <https://www.fsb.org/2024/10/depositor-behaviour-and-interest-rate-and-liquidity-risks-in-the-financial-system-lessons-from-the-march-2023-banking-turmoil/>.

Informationen, einschliesslich Gerüchten oder Falschmeldungen, zusätzlich beschleunigen können.

Wenn der bankeigene Bestand an liquiden Mitteln nicht ausreicht, ist zur Stärkung der Stabilität des Banken- und Finanzsystems die Liquiditätsunterstützung von Zentralbanken für solvente Banken aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll und notwendig. Damit die Liquiditätsversorgung im Notfall rasch erfolgen kann, müssen Banken im Voraus Vermögenswerte als Sicherheiten rechtlich und operationell so vorbereiten, dass sie Zentralbankfazilitäten nutzen können.

5.1.1 Nutzen für die Banken

Die Einführung von regulatorischen Vorbereitungsanforderungen für Banken erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass solide Banken auch bei schweren Liquiditätsschocks widerstandsfähig bleiben, ohne dass eine grundlegende und langfristig möglicherweise schädliche Umschichtung ihrer Bilanzen erforderlich ist. Zudem wird das Risiko reduziert, dass Banken ihre Vermögenswerte unter Zeitdruck und zu tiefen Preisen monetisieren müssen (sog. *Fire Sales*). Die geplante Regulierung verhindert möglicherweise weitreichende behördliche Massnahmen und stellt eine längere eigenverantwortliche Handlungsfähigkeit der Banken sicher. In Situationen grosser Liquiditätsabflüsse verschafft sie Banken und Aufsichtsbehörden ausserdem die dringend benötigte Zeit, um Krisenmassnahmen oder, ultima ratio, eine allfällige Abwicklung geordnet einzuleiten. Nicht zuletzt kann die Regulierung präventiv wirken und durch die verbesserte Reaktionsfähigkeit auf eine kritische Liquiditätslage das Vertrauen der in- und ausländischen Behörden in die Bank stärken – mit positiven Auswirkungen auch auf Kundinnen und Kunden sowie Investoren.

Es ist auch davon auszugehen, dass die mit der neuen Regulierung einhergehende Digitalisierung bisheriger Prozesse bei Banken (z. B. durch die Umwandlung von Papier- in Registerschuldbriefe) mittel- bis langfristig zu Kostenentlastungen im Bankbetrieb führen wird. Eine verbesserte Prozesseffizienz und Datenqualität dürfte bei Banken sodann Kontrollaufwände reduzieren sowie die Rechtssicherheit erhöhen.

5.1.2 Rechtliche und operationelle Vorbereitungskosten

In den Jahren 2023 und 2024 kündigte die SNB eine Erweiterung ihres Dispositivs an, um allen Banken in der Schweiz Zugang zu Liquiditätsunterstützung gegen Hypotheken und Wertschriften als Sicherheiten zu ermöglichen. Damit Banken Zugang zu Liquiditätsunterstützung erhalten, müssen sie im Voraus entsprechende Vorbereitungsarbeiten durchführen. Sie erhalten durch die Regulierung eine neue Handlungspflicht, Vermögenswerte rechtlich und operationell vorzubereiten, damit diese im Bedarfsfall innert kurzer Frist bei einer Zentralbank zum Bezug von Liquidität verwendet werden können.

Für Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV sollen im Sinne einer proportionalen Ausgestaltung der Regulierung lediglich Risikoindikatoren zur institutsspezifischen Schätzung des vorzubereitenden Volumens an Vermögenswerten regulatorisch verankert werden. Dabei sollen sie einen potenziellen Liquiditätsbezug bei der SNB in einem Umfang vorbereiten, der ihrem Risikoprofil und Geschäftsmodell angemessen ist.

Für SIBs ist zusätzlich die Einführung einer quantitativen Mindestvorbereitungsanforderung vorgesehen. SIBs haben bereits seit 2004 Zugang zur bisherigen ELA. Nichtsdestotrotz fallen auch bei ihnen Vorbereitungskosten an. Einerseits weil die SIBs für beide Kategorien von Sicherheiten (Hypotheken und Wertschriften) auf den neuen standardisierten und automatisierten Prozess der neuen SNB-Fazilität (ELF) umstellen müssen. Andererseits weil SIBs im Vergleich zum heutigen Vorbereitungsstand zusätzliche Vermögenswerte vorbereiten müssen. Zudem dürfen sie allfällige weitere Kategorien von Sicherheiten aufgrund fortlaufender Anpassungen des SNB-Dispositivs einsetzen, was einen Vorbereitungsaufwand erfordert.

Um die anfallenden rechtlichen und operationellen Vorbereitungskosten abschätzen zu können, wurden im Oktober 2025 bei Banken der Kategorie 3, die sich für die Teilnahme am ELF-Programm der SNB entschieden haben, entsprechende Schätzungen eingeholt. An der freiwilligen Umfrage haben vier Banken teilgenommen. Aufgrund der kleinen Anzahl von Teilnehmenden sind die Kostenschätzungen nur bedingt aussagekräftig, für die Beurteilung von Kosten-Grössenordnungen aber dennoch valide.

Die Kostenschätzungen zeigen, dass für Banken der Kategorie 3 durchschnittliche Vorbereitungskosten im ersten Jahr von rund 1,5 Millionen Franken pro Institut zu erwarten sind. Darin enthalten sind einmalige Kosten für die Analyse und Umsetzung von rechtlichen und IT-bezogenen Vorbereitungen sowie Betriebskosten für IT- und sonstige Prozesse wie Schulungen oder die Erstellung von Arbeitsweisungen. Diese Beträge entsprechen im Durchschnitt rund 2 Prozent ihrer Aufwände für Informations- und Kommunikationstechnik sowie rund 1 Prozent ihrer konsolidierten Sachaufwände des Jahres 2024. Ab dem zweiten Jahr fallen insbesondere die wiederkehrenden Betriebskosten an, die im Durchschnitt über alle Banken, die an der Umfrage teilgenommen haben, rund 208 000 Franken respektive rund 0,05 Prozent ihrer durchschnittlichen Aufwände für Informations- und Kommunikationstechnik ausmachen.

Bei den Einmalkosten handelt es sich überwiegend um rechtliche Vorbereitungsaufwände, die auf durchschnittlich rund 1,1 Millionen Franken pro Bank der Kategorie 3 geschätzt werden. Dies kommt rund 0,3 Prozent der durchschnittlichen konsolidierten Sachaufwände des Jahres 2024 gleich, was einer relativ geringen Auswirkung entspricht. Bei den Einmalkosten fallen die Kosten für die rechtlichen Vorbereitungsarbeiten mit über 75 Prozent mehr ins Gewicht im Vergleich zu den IT-Kosten (unter 25 Prozent). Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass in Abhängigkeit von der Anzahl an Papierschuldbriefen im Zusammenhang mit gewährten Hypothekarkrediten hohe Kosten für deren Digitalisierung und Umwandlung in Registerschuldbriefe anfallen. Eine Umwandlung ist aber notwendig, weil für die Teilnahme am hypothekarisch besicherten Liquiditätsunterstützungsprogramm der SNB (sog. LGHS) nur Registerschuldbriefe zulässig sind. So fallen bei einer Bank der Kategorie 3, die rund 30 Prozent aller Schuldbriefe in Papierform besitzt, rund 75 Prozent (rund 740 000 Franken) an einmaligen rechtlichen und rund 23 Prozent (rund 225 000 Franken) an einmaligen IT-Kosten an. Im Neugeschäft setzen Banken fast ausschliesslich Registerschuldbriefe ein. Bei Ge-

schäftsfällen wie der Verlängerung von Hypothekarkrediten schlagen Banken den Kundinnen und Kunden in der Regel die Umwandlung von Papier- in Registerschuldbriefen vor. Bis alle Papierschuldbriefe auf diesem Weg digitalisiert werden, würde dieser Prozess allerdings gemäss Bankenschätzungen rund 10 Jahre in Anspruch nehmen. Es ist davon auszugehen, dass es eine Frage der Zeit ist, bis Papierschuldbriefe weitgehend aus dem Hypothekargeschäft verschwunden sein werden, bzw. bis Banken aus Effizienzgründen auf einen einheitlichen Prozess mit Registerschuldbriefe umstellen werden. Diesem Aspekt wird in der Vorlage mit langen Übergangsfristen Rechnung getragen.

Auch bei den vier Schweizer SIBs wurden im Jahr 2025 Datenerhebungen durchgeführt. Mit Fokus auf die geplante Einführung der quantitativen Mindestvorbereitungsanforderung wurden im Rahmen einer Vorkonsultation Schätzungen bezüglich der Anforderungshöhe und der anrechenbaren Sicherheiten eingeholt (vgl. Unterkapitel «Liquiditätskosten»). Ausgehend von den eruierten Volumen wurden die Einmalkosten aufgrund von rechtlichen und operationellen Vorbereitungen von Hypothekarforderungen bezogen auf die Stichtage 30. November 2024 und 30. Juni 2025 geschätzt. Aggregiert über alle SIBs auf Gruppenstufe resultieren per 30. November 2024 respektive per 30. Juni 2025 unter Anwendung eines geschätzten Kostensatzes von 0,1 Prozent gesamthafte Einmalkosten aufgrund der neuen Regulierung von rund 55 respektive rund 50 Millionen Franken.

5.1.3 Liquiditätskosten

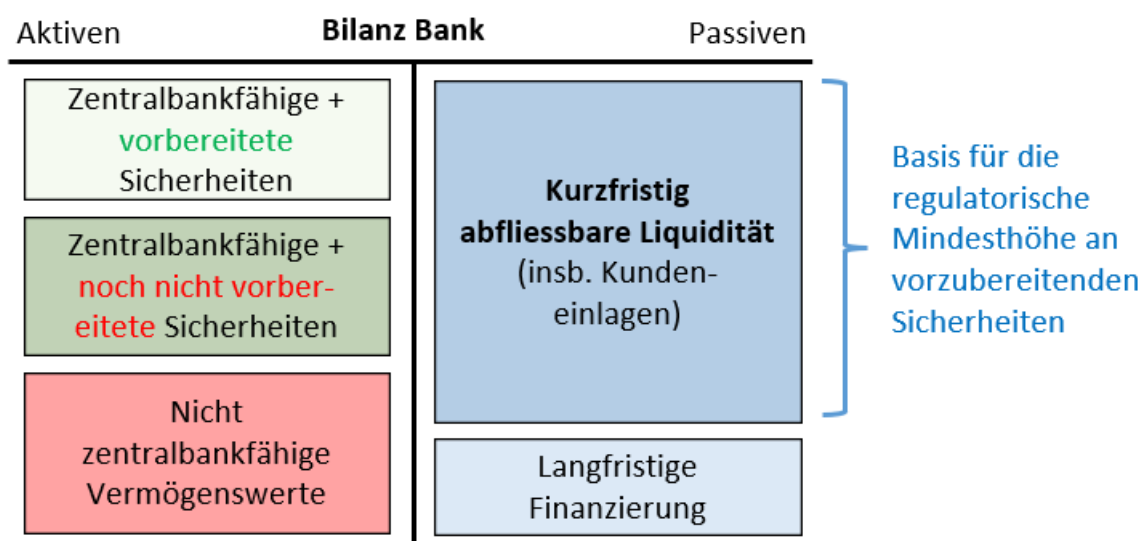
Bei den Liquiditätskosten handelt es sich um wiederkehrende Kosten im Sinne von Opportunitätskosten, weil die für die Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen angerechneten Vermögenswerte jederzeit unbelastet und nicht anderweitig eingesetzt werden können. Im Gegensatz zu den bestehenden Anforderungen in der LiqV verlangt die neue Regulierung allerdings nicht, dass die Banken HQLA halten, welche eine tiefere Rendite abwerfen und somit zu Kosten führen. Vielmehr sollen Banken Vermögenswerte wie etwa Hypotheken, welche sie aufgrund ihres Geschäftsmodells ohnehin halten, im Bedarfsfall für die Beschaffung von Zentralbankliquidität nutzen.

Gemäss den vom Bundesrat am 6. Juni 2025 verabschiedeten Eckwerten soll die neue Regulierung die unterschiedlichen Geschäftsmodelle der Banken berücksichtigen und entsprechend ohne massgebliche Anpassung der Aktivseite erfüllt werden können. Gestützt auf in der LiqV verankerten Risikoindikatoren sollen Banken einen potenziellen Liquiditätsbezug bei der SNB in einem Umfang vorbereiten, der ihrem Risikoprofil und Geschäftsmodell angemessen ist. Sie sollen dafür insbesondere die bei ihnen bereits vorhandenen Vermögenswerte rechtlich und operationell vorbereiten. Es ist entsprechend davon auszugehen, dass durch die Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen keine massgeblichen Liquiditätskosten entstehen werden.

Für SIBs ist zusätzlich zu den Vorgaben für das institutsspezifisch vorzubereitende Volumen an Vermögenswerten anhand vorgegebener Risikoindikatoren gemäss Artikel 17v Absatz 1 E-LiqV die Einführung einer quantitativen Mindestvorbereitungsanforde-

rung vorgesehen. Um die Wahrscheinlichkeit von *Bank Runs* und die damit verbundenen Liquiditätsrisiken zu reduzieren, wurden international mehrere Vorschläge unterbreitet. So haben beispielsweise Mervyn King und Paul Tucker vorgeschlagen, dass Banken ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten vollständig mit zulässigen Sicherheiten decken sollen, die bei der Zentralbank vorab hinterlegt werden (zur Einordnung vgl. Grafik 2).⁴⁴ Die *Group of Thirty* (G30) hat einen ähnlichen, aber moderateren Vorschlag vorgelegt, wonach Banken Sicherheiten vorab hinterlegen sollen, die nach Anwendung der *Haircuts* ausreichen, um alle ihre Verbindlichkeiten mit Ausnahme von Kapital, langfristigen Verbindlichkeiten, Swap-Verbindlichkeiten und gesicherten Einlagen zu decken.⁴⁵

Grafik 2: Einordnung der Vorbereitungsanforderungen in eine Bankbilanz



Quelle: SIF.

Durchgeführte Simulationen des FSI deuten darauf hin, dass es für die meisten Banken schwierig wäre, allein mit HQLA deutlich strengere Stressszenarien als das derzeitige LCR-Szenario abzudecken.⁴⁶ Übermäßig strenge Anforderungen an die Erfüllung mittels HQLA könnten überdies die Fähigkeit der Banken beeinträchtigen, ihre Kernfunktion als Intermediäre wahrzunehmen, wodurch die Nachhaltigkeit ansonsten solider Geschäftsmodelle gefährdet würde. Die Kriterien für die Zulässigkeit von Vermögenswerten im Rahmen der Liquiditätsfazilitäten der Zentralbanken sind allerdings weniger streng als die Anforderungen an HQLA. So sind beispielsweise nicht handelbare Vermögenswerte – wie Bankkredite – häufig als Sicherheiten für Zentralbankkredite zulässig, wenn auch allenfalls an die Bedingung der Verbriefung geknüpft.

⁴⁴ Vgl. Verweis in R. Coelho, M. Drehmann, D. Murphy und R. Walters, Navigating liquidity stress: operational readiness for central bank support, Dezember 2024, S. 16, abrufbar unter: <https://www.bis.org/fsi/publ/in-sights64.pdf>.

⁴⁵ Group of Thirty (G30), Bank Failures and Contagion: Lender of Last Resort, Liquidity, and Risk Management, 9. Januar 2024, S. 2, abrufbar unter: https://group30.org/images/uploads/publications/G30_Lessons-23-Crisis-RPT_Final.pdf

⁴⁶ R. Coelho und F. Restoy, Rethinking banks' liquidity requirements, FSI Briefs No. 25, Mai 2025, S.7, abrufbar unter: <https://www.bis.org/fsi/fsibriefs25.pdf>.

Das vorgeschlagene Konzept in Bezug auf die Festlegung einer quantitativen Mindestvorbereitungsanforderung für SIBs orientiert sich – in Anlehnung an die Erfahrungen aus der Krise der Credit Suisse sowie US-Regionalbanken – insbesondere an Risiken, die aus der Passivseite der Bilanz resultieren. Zur Schätzung der damit einhergehenden Liquiditätskosten wurden von November bis Dezember 2025 Vorkonsultationen mit den vier Schweizer SIBs durchgeführt.

Ausgehend von der in der Vorkonsultation berechneten Anforderungshöhe und den eruierten Volumen an anrechenbaren Sicherheiten für die Erfüllung der Vorbereitungsanforderungen wurden die Auswirkungen der neuen Regulierung auf die Liquiditätskosten der vier SIBs bezogen auf die Stichtage 30. November 2024 und 30. Juni 2025 geschätzt. Aggregiert über alle SIBs auf Gruppenstufe resultieren per 30. November 2024 respektive per 30. Juni 2025 unter Anwendung eines Kostensatzes von 0,5 Prozent⁴⁷ gesamthafte jährliche Liquiditätskosten von rund 34 respektive rund 46 Millionen Franken. Ein grosser Anteil davon fällt auf eine einzelne national tätige systemrelevante Bank (*Domestic Systemically Important Bank*, D-SIB).

Bei der vorliegenden Analyse handelt es sich um eine sehr vorsichtige Kostenschätzung und die tatsächlichen Liquiditätskosten dürften wesentlich tiefer liegen. Einerseits ist der Kostensatz eher hoch gewählt. Wiederkehrende Liquiditätskosten entstehen nämlich vor allem dann, wenn eine betroffene Bank erstens die Vorbereitungsanforderungen teilweise mit HQLA erfüllt und zweitens die Bank aufgrund der gehaltenen HQLA auf das Halten von Vermögenswerten mit einer höheren Rendite verzichtet. Es ist unklar, ob der Regulierungsvorschlag zu einer solchen Situation führt. Andererseits ist davon auszugehen, dass die betroffenen SIBs die jeweils effizienteste Form der Liquiditätssicherung betreiben und sich mittels Finanzierungs- und Prozessoptimierungen an die Regulierung anpassen werden (z. B. über die Verlängerung der Laufzeit von ausgewählten Positionen auf der Passivseite der Bilanz), wodurch die Kosten weiter sinken können.

Diese Kostenschätzungen sowie diejenigen in Bezug auf die rechtlichen und operationellen Vorbereitungen von SIBs gemäss vorangehendem Unterkapitel beruhen einerseits auf Annahmen in Bezug auf die von in- und ausländischen Zentralbanken in Zukunft akzeptierten Sicherheiten. Andererseits gehen die Kostenschätzungen davon aus, dass das Parlament die mit separater Regulierungsvorlage⁴⁸ geplanten gesetzlichen Erleichterungen in Bezug auf die Bestellung und Verwertung von Sicherheiten im Zusammenhang mit einer Liquiditätsunterstützung der SNB, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, verabschiedet wird. Diese Annahmen sind notwendig, damit die Umsetzung der Regulierung im Einklang mit den Eckwerten des Bundesrates erfolgt. Sollten sich diese Annahmen nicht verwirklichen, wären die Auswirkungen neu zu schätzen

⁴⁷ Der Liquiditätskostensatz von 0,5 Prozent beruht auf vorsichtigen Schätzungen von Rendite-Differenzen zwischen HQLA- und Nicht-HQLA-Anleihen mit vergleichbaren Grundparametern (z.B. Laufzeit, generelle Charakteristika des Wertpapiers).

⁴⁸ Zur Umsetzung der Eckwerte des Bundesrates vom 6. Juni 2025 sollen auf Ebene des Bankengesetzes Erleichterungen in Bezug auf die Bestellung und Verwertung von Sicherheiten im Zusammenhang mit einer Liquiditätsunterstützung der SNB eingeführt werden. Diese Massnahme soll mit der Regulierungsvorlage «Änderung des Bankengesetzes: Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und des Berichts der parlamentarischen Untersuchungskommission» umgesetzt werden, deren Vernehmlassung gleichzeitig zur Vernehmlassung der vorliegenden Vorlage stattfindet.

und eine erneute Überprüfung der Höhe der Vorbereitungsanforderungen vor Verabschiedung der Vorlage durch den Bundesrat vorzunehmen.

Zu den genannten Stichtagen erfüllte keine der vier SIBs die regulatorischen Vorbereitungsanforderungen. Behördliche Schätzungen, die mit den SIBs validiert wurden, deuten allerdings darauf hin, dass alle SIBs – unter Berücksichtigung der erwähnten Annahmen – bereits heute ein realistisches Potential an Vermögenswerten aufweisen, um nach den notwendigen rechtlichen und operationellen Vorbereitungen die regulatorischen Vorbereitungsanforderungen erfüllen zu können.

Vorbereitete Vermögenswerte werden formell nicht belastet, bis sie aktiv als Sicherheiten für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken verwendet werden, sodass Banken Flexibilität bei ihrer Aktivenbewirtschaftung behalten. Allerdings müssen diese Vermögenswerte jederzeit unbelastet und uneingeschränkt verfügbar sein, damit sie im Krisenfall auch tatsächlich eingesetzt werden können.

Da die SIBs aufgrund der neuen Anforderungen die vorhandenen Vermögenswerte insgesamt weder in wesentlichem Ausmass erhöhen noch zugunsten von HQLA umschichten müssen, sind aufgrund eines weitgehend stabilen Gesamtengagements keine wesentlichen Auswirkungen durch die Regulierung auf die Kapitalkosten der SIBs zu erwarten.

5.1.4 Administrationskosten

Die neue regelmässige Berichterstattung wird zu höheren Administrationskosten für die Banken führen, wobei die Einreichungsfrequenz gemäss Artikel 17^{quater} E-LiqV allerdings ausgehend von der Bankenkategorie proportional ausgestaltet ist.

Um die Administrationskosten zu minimieren, knüpft das gewählte Regulierungskonzept an das bereits existierende Liquiditätskonzept für SIBs (besondere Liquiditätsanforderungen) an.

5.2 Auswirkungen auf Bankkundinnen und -kunden und Bankgläubigerinnen und -gläubiger

Der Nutzen der Vorlage liegt in einer verbesserten Prävention im Fall von Liquiditätsengpässen bei Banken. Kundinnen und Kunden sowie Gläubigerinnen und Gläubiger profitieren in erster Linie von einer erhöhten Stabilität der Banken im Fall einer Liquiditätskrise, indem Banken Liquiditätsunterstützung bei der SNB und allenfalls bei ausländischen Zentralbanken beziehen können, wenn die bankeigenen Finanzierungsquellen am Markt ausgeschöpft sind. Einlegerinnen und Einleger können so auch im Krisenfall über ihre Guthaben bei den betroffenen Banken verfügen. Weiter haben sämtliche Gläubigerinnen und Gläubiger ein erhebliches Interesse, dass die Liquidität der Banken sichergestellt und eine weitere Verschlechterung der Situation bis hin zu einer allfälligen Abwicklung abgewendet werden kann. Insofern profitieren Bankkundinnen und -kunden sowie Bankgläubigerinnen und -gläubiger von einer erhöhten Krisenfestigkeit der betroffenen Banken.

Auf der anderen Seite ergeben sich für die betroffenen Banken, wie oben dargelegt, durch die Vorlage zusätzliche einmalige und jährlich wiederkehrende Vorbereitungskosten. Die anfallenden Kosten sind je Institut sehr unterschiedlich, je nach Ausgangslage der Bank. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten mindestens zu einem Teil an die Bankkundinnen und -kunden überwälzt werden. Da die Mehrkosten durch die Vorlage im Verhältnis zu den Gesamtkosten der betroffenen Banken gering sind, dürften die Kostenauswirkungen auf die Bankkundinnen und -kunden allerdings gering ausfallen.

5.3 Auswirkungen auf Bund, FINMA und SNB

Durch die neue Liquiditätsregulierung wird eine Krise für eine Bank und die Aufsichtsbehörde besser beherrsch- und überwindbar. Dank einer verbesserten Krisenfestigkeit von SIBs wird die Wahrscheinlichkeit reduziert, dass im Falle von Liquiditätsschwierigkeiten staatliche Garantien etwa zur Gewährung eines PLB gesprochen werden müssen. Durch die höhere Stabilität der Banken reduzieren sich somit längerfristig die Risiken für die öffentlichen Finanzen und dadurch für Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Wie oben aufgezeigt, ergeben sich für die betroffenen Banken durch die Vorlage zusätzliche einmalige und jährlich wiederkehrende Vorbereitungskosten. Die zusätzlich anfallenden Kosten sind je Institut sehr unterschiedlich. Die Vorlage kann bei gewissen Banken zu einer Schmälerung des steuerbaren Gewinns und damit zu geringeren Steuereinnahmen für den Bund führen.

Der Personalbestand des Bundes ist durch die Vorlage nicht tangiert.

Aufgrund der Arbeiten bezüglich der Aufsetzung der neuen ELF-Fazilität ist insbesondere die SNB betroffen. Insgesamt weisen die bei ihr anfallenden Kosten aber keinen direkten Bezug zur Regulierung auf. Indem sie ausgewählte Aufsichtsprozesse an die revidierte Regulierung anpassen muss, ist auch die FINMA von der Regulierungsanpassung direkt betroffen. Die Einführung der neuen Vorbereitungsanforderungen, die sich zwischen SIBs und nicht systemrelevanten Banken unterscheiden, wird zu einem erhöhten Ressourceneinsatz im Aufsichtsprozess der FINMA führen. Damit verbunden ist eine Duldungspflicht der Banken, diese Beaufsichtigung zuzulassen und im Falle von weiteren Abklärungen durch die FINMA die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

5.4 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Aufgrund der einmaligen und wiederkehrenden Vorbereitungskosten für die betroffenen Banken können sich die Steuereinnahmen von Kantonen und Gemeinden leicht mindern. Durch die höhere Stabilität der Banken in Krisensituationen reduzieren sich längerfristig jedoch die Risiken für Steuerzahlerinnen und Steuerzahler von Kantonen und Gemeinden (z. B. reduzierte Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme von kantonalen Staatsgarantien durch Kantonalkassen).

Weitere regionsspezifische Auswirkungen sind keine ersichtlich.

5.5 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Durch die Einführung von Vorbereitungsanforderungen für Banken wird das Potenzial für Liquiditätsunterstützung durch Zentralbanken erhöht, was aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll und notwendig ist. Es ist eine wichtige Aufgabe von Zentralbanken, im Rahmen ihres Finanzstabilitätsmandats einzelnen solventen Banken und dem Bankensystem insgesamt in Zeiten temporärer Liquiditätsengpässe beizustehen und dadurch mit dem Ziel der Vermeidung erheblicher Schädigungen der Schweizer Volkswirtschaft zur Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems beizutragen. Gleichzeitig wird dadurch das erhebliche Risiko eines Arbeitsplatzabbaus im Wirtschaftssystem verringert.

Banken üben mit der sogenannten Fristentransformation eine volkswirtschaftlich wichtige Funktion aus. Durch einen Einlegersturm auf eine Bank können volkswirtschaftlich hohe Kosten entstehen, weil illiquide Anlagen von der krisengeschüttelten Bank vorzeitig abgestossen und daraus resultierende Wohlfahrtsverluste realisiert werden müssen.⁴⁹ Da ein *Run* auf eine Bank auch andere, an sich solide Banken gefährden und sogar eine Systemkrise auslösen kann, kann der potenzielle Schaden für die Gesamtwirtschaft erheblich sein. Je glaubwürdiger im Markt bekannt ist, dass die notwendige Liquidität in einer Krise – insbesondere durch bankeigene Liquiditätsquellen, aber auch durch die Liquiditätsunterstützung von Zentralbanken und notfalls durch einen PLB für SIBs – gewährleistet werden kann, desto höher ist das Vertrauen in die Banken. Dies reduziert wiederum die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmass einer Krise und vermeidet potenziell sehr weitreichende Kosten für die Volkswirtschaft, indem z. B. in Krisenzeiten das Risiko einer Kreditklemme reduziert wird. Durch den verhinderten Ausfall des Einlagen- und Kreditversorgungsgeschäfts wird das Risiko von Liquiditäts- und Finanzierungsengpässen bei einer grossen Anzahl von Bankkundinnen und -kunden reduziert und dadurch Beeinträchtigungen von Konsum und Investitionen in der Schweiz vermieden. Der Nutzen der Liquiditätsregulierung liegt aus volkswirtschaftlicher Perspektive also auch in der Aufrechterhaltung der Liquiditätsversorgung der Wirtschaftssubjekte durch die Banken.

5.6 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Es werden keine Auswirkungen auf die Gesellschaft erwartet.

5.7 Auswirkungen auf die Umwelt

Es werden keine Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

⁴⁹ Vgl. E. Baltensperger, Monetäre Ordnung und Zentralbankauftrag in: Baltensperger und Roth (Hrsg.), Schweizer Geldpolitik - quo vadis?, Zürich 2023.

5.8 Auswirkungen auf die Digitalisierung

Mit der Anpassung bisheriger Prozesse bei Banken (z. B. durch die Umwandlung von Papier- in Registerschuldbriefe) leistet die geplante Regulierung einen Beitrag zur Digitalisierung. Der Vollzug der Regulierungsanpassungen kann vollständig mit elektronischen Mitteln erfolgen. Grundsätzlich macht die LiqV keine Vorgaben zu den für den Vollzug zu verwendenden Mitteln. Im Austausch mit der FINMA ist bereits aktuell bei der Überprüfung der Einhaltung der regulatorischen Vorschriften der Einsatz elektronischer Mittel zugelassen.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die Änderungen in der LiqV stützen sich auf die einschlägigen Bestimmungen im BankG, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 4 sowie Artikel 56.

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Vorliegend bestehen keine auf Vereinbarkeit zu prüfenden Verpflichtungen.

6.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Eine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an die FINMA findet sich in Artikel 17^{quater} Absatz 4 E-LiqV, wonach die FINMA die Form und den Inhalt der Formulare für den Vorbereitungsnachweis bestimmen soll.

6.4 Datenschutz

Die Vorlage berührt keine Fragen des Datenschutzes bzw. wird durch die Anpassungen keine Bearbeitung von Personendaten ausgelöst.

7 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Verordnungsänderungen hängt vom Verlauf der parlamentarischen Beratungen zu den geplanten gesetzlichen Erleichterungen in Bezug auf die Bestellung und Verwertung von Sicherheiten im Zusammenhang mit einer Liquiditätsunterstützung der SNB ab.⁵⁰ Ausgehend davon, dass die gesetzlichen Anpassungen frühestens per Anfang 2029 in Kraft treten können und eine Übergangsfrist von vier Jahren für die Vorbereitungsarbeiten der betroffenen Banken angemessen ist, wird vorgeschlagen, dass die Banken die Vorbereitungsanforderungen ab dem 1. Januar 2033

⁵⁰ Die Vernehmlassung zur «Änderung des Bankengesetzes: Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und des Berichts der parlamentarischen Untersuchungskommission» findet gleichzeitig zur Vernehmlassung der vorliegenden Vorlage statt.

erfüllen müssen. Falls es starke Verzögerungen in der parlamentarischen Beratung gibt, müsste dieses Datum nochmals geprüft werden.

Abkürzungsverzeichnis

BankG	Bankengesetz vom 8. November 1934; SR 952.0
BankV	Bankenverordnung vom 30. April 2014; SR 952.02
BCBS	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>)
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (<i>Bank for International Settlements</i>)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ELA	Emergency Liquidity Assistance
ELF	Erweiterte Liquiditätsfazilität [der SNB]
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
FED	<i>Federal Reserve System</i>
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007; SR 956.1
FSI	<i>Financial Stability Institute</i>
HQLA	Qualitativ hochwertige, liquide Aktiva (<i>High Quality Liquid Assets</i>)
IT	Informationstechnologie
LCR	Quote für kurzfristige Liquidität (<i>Liquidity Coverage Ratio</i>)
LiqV	Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012; SR 952.06
NBG	Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003; SR 951.11
NSFR	Finanzierungsquote (<i>Net Stable Funding Ratio</i>)
PLB	Staatliche Liquiditätssicherung für SIBs (<i>Public Liquidity Backstop</i>)
SIB	<i>Systemically Important Bank</i>
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SNB	Schweizerische Nationalbank
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
TBTF	<i>Too Big To Fail</i>
UEG	Unternehmensentlastungsgesetz vom 29. September 2023; SR 930.31

Übersichtstabelle über die im erläuternden Bericht verwendeten Daten

Zitat, Fundstelle	Quelle, Herleitung, Annahmen	Letzte Aktualisierung	Bemerkungen
Kap. 5.1.2: Die Kostenschätzungen zeigen, dass für Banken der Kategorie 3 durchschnittliche Vorbereitungskosten im ersten Jahr von rund 1,5 Millionen Franken pro Institut zu erwarten sind.	Berechnung des SIF gestützt auf eine Auswertung von Vorbereitungskosten, die bei Banken im Oktober 2025 erhoben wurden (vgl. 5.1.2 für weitere Details zur Erhebung).	2025	
Kap. 5.1.2: Diese Beträge entsprechen im Durchschnitt rund 2 Prozent ihrer Aufwände für Informations- und Kommunikationstechnik sowie rund 1 Prozent ihrer konsolidierten Sachaufwände des Jahres 2024.	Berechnung des SIF gestützt auf eine Auswertung von Vorbereitungskosten, die bei Banken im Oktober 2025 erhoben wurden (vgl. 5.1.2 für weitere Details zur Erhebung).	2025	
Kap. 5.1.2: Ab dem zweiten Jahr fallen insbesondere die wiederkehrenden Betriebskosten an, die im Durchschnitt über alle Banken, die an der Umfrage teilgenommen haben, rund 208 000 Franken respektive rund 0,05 Prozent ihrer durchschnittlichen Aufwände für Informations- und Kommunikationstechnik ausmachen.	Berechnung des SIF gestützt auf eine Auswertung von Vorbereitungskosten, die bei Banken im Oktober 2025 erhoben wurden (vgl. 5.1.2 für weitere Details zur Erhebung).	2025	
Kap. 5.1.2: Bei den Einmalkosten handelt es sich überwiegend um rechtliche Vorbereitungsaufwände, die auf durchschnittlich rund 1,1 Millionen Franken pro Bank der Kategorie 3 geschätzt werden. Dies kommt rund 0,3 Prozent der durchschnittlichen konsolidierten Sachaufwände des Jahres 2024 gleich, [...].	Berechnung des SIF gestützt auf eine Auswertung von Vorbereitungskosten, die bei Banken im Oktober 2025 erhoben wurden (vgl. 5.1.2 für weitere Details zur Erhebung).	2025	
Kap. 5.1.2: Bei den Einmalkosten fallen die Kosten für die rechtlichen Vorbereitungsarbeiten mit über 75 Prozent mehr ins Gewicht im Vergleich zu den IT-Kosten (unter 25 Prozent).	Berechnung des SIF gestützt auf eine Auswertung von Vorbereitungskosten, die bei Banken im Oktober 2025 erhoben wurden (vgl. 5.1.2 für weitere Details zur Erhebung).	2025	
Kap. 5.1.2: So fallen bei einer Bank der Kategorie 3, die rund 30 Prozent aller Schuldbriefe in Papierform besitzt, rund 75 Prozent (rund 740 000 Franken) an einmaligen rechtlichen und rund 23 Prozent (rund 225 000 Franken) an einmaligen IT-Kosten an.	Berechnung des SIF gestützt auf eine Auswertung von Vorbereitungskosten, die bei Banken im Oktober 2025 erhoben wurden (vgl. 5.1.2 für weitere Details zur Erhebung).	2025	
Kap. 5.1.2: Bis alle Papierschuldbriefe auf diesem Weg digitalisiert	Berechnung des SIF gestützt auf eine Auswertung von Vorbereitungskosten, die bei Banken im	2025	

werden, würde dieser Prozess allerdings gemäss Bankenschätzungen rund 10 Jahre in Anspruch nehmen.	Oktober 2025 erhoben wurden (vgl. 5.1.2 für weitere Details zur Erhebung).		
Kap. 5.1.2: Aggregiert über alle SIBs auf Gruppenstufe resultieren per 30. November 2024 respektive per 30. Juni 2025 unter Anwendung eines geschätzten Kostensatzes von 0,1 Prozent gesamthafte Einmalkosten aufgrund der neuen Regulierung von rund 55 respektive rund 50 Millionen Franken.	Berechnung der Behörden gestützt auf eine Auswertung von quantitativen Schätzungen der SIBs, die von November – Dezember 2025 erhoben wurden. Dabei wird pro SIB der aus der Differenz zwischen der Anforderungshöhe und den vorbereiteten Vermögenswerten allfällig entstehende ungedeckte Bedarf berechnet und mit einem geschätzten Kostensatz für rechtliche und operationelle Vorbereitungen von 0,1 Prozent multipliziert. Diese bankspezifischen Resultate werden über alle SIBs aufsummiert.	2025	
Kap. 5.1.3: Aggregiert über alle SIBs auf Gruppenstufe resultieren per 30. November 2024 respektive per 30. Juni 2025 unter Anwendung eines Kostensatzes von 0,5 Prozent gesamthafte jährliche Liquiditätskosten von rund 34 respektive rund 46 Millionen Franken.	Berechnung der Behörden gestützt auf eine Auswertung von quantitativen Schätzungen der SIBs, die von November – Dezember 2025 erhoben wurden (vgl. 5.1.3 für weitere Details zur Erhebung). Dabei wird pro SIB der aus der Differenz zwischen a) der Anforderungshöhe und b) den vorbereiteten sowie in Zukunft vorbereitbaren Vermögenswerten allfällig entstehende ungedeckte Bedarf berechnet und eine allfällig resultierende Unterdeckung mit einem Liquiditätskostensatz von 0,5 Prozent multipliziert. Diese bankspezifischen Resultate werden über alle SIBs aufsummiert.	2025	
Kap. 5.1.3: Zu den genannten Stichtagen erfüllte keine der vier SIBs die regulatorischen Vorbereitungsanforderungen.	Berechnung der Behörden gestützt auf eine Auswertung von quantitativen Schätzungen der SIBs, die von November – Dezember 2025 erhoben wurden (vgl. 5.1.3 für weitere Details zur Erhebung). Dabei wurden für alle Risiken gemäss Artikel 25b Absatz 2 E-LiqV die Ab- und Zuflusskategorien mit den massgeblichen Ab- und Zuflussraten gewichtet, die in den Anhängen 9 und 10 E-LiqV vorgegeben sind. Hiervon wurde gemäss Artikel 25c E-LiqV die Liquidität abgezogen.	2025	

	gen, die aus den bereits bestehenden Anforderungen in der LiqV resultiert.		
Kap. 5.1.3: [...] resultiert aggregiert über alle SIBs auf Gruppenstufe per 30. November 2024 unter Anwendung eines konservativen Liquiditätskostensatzes von 1 Prozent eine gesamthafte jährliche Kostenzunahme gegenüber dem heutigen Anreizartikel von rund 5 Millionen Franken.	Berechnung der Behörden: Die Auswirkung resultiert aus den über alle SIBs aufsummierten Differenzen an Liquidität, die sich zwischen dem angepassten und dem bisherigen Artikel 20a Absatz 4 LiqV ergeben. Das Ergebnis wird mit dem Liquiditätskostensatz multipliziert.	2025	